

Vorarlberger Landtag.

12. Sitzung

am 13. Jänner 1887,

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.  
Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend der Hochwürdigste Bischof und Herr Johannes Thurnher.  
Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thurn und Taxis und Herr  
Sectionsrath Dr. Ritter von Au der Lau.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.  
Ich bitte um Verlesung des Protokolles.  
(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Rhomberg: Ich möchte mir nur eine kurze  
Bemerkung erlauben. Im Protokolle erscheine  
ich unter Denjenigen ausgeführt, welche sich gegen  
die Gründung einer obligatorischen Feuerassekuranz  
ausgesprochen haben. Es ist dies nicht ganz  
richtig. Ich habe ausdrücklich betont, daß ich für  
die obligatorische Feuerassekuranz eintrete und  
auch jederzeit eingetreten bin, ich halte den  
Gegenstand nur nicht für spruchreif und deshalb  
habe ich meinen Vertagungsantrag gestellt. Ich  
wollte dies nur richtig stellen.

Landeshauptmann: Ich bitte zur Kenntniß  
nehmen zu wollen, daß es im Protokolle nicht  
heißt: „gegen die Gründung einer obligatorischen  
Feuerassekuranz“, sondern „gegen den Ausschußantrag,“  
wenn Sie es wünschen, wird  
der betreffende Passus noch einmal zur Verlesung  
kommen. Wenn gegen den Ausschußantrag ein  
Vertagungsantrag gestellt wird, muß ich das doch  
als gegen den Ausschußantrag betrachten.

Wenn sonst zur Fassung des Protokolles

96

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

nichts mehr bemerkt wird, betrachte ich dasselbe  
für angenommen.

Ich habe die Ehre, der geehrten Versammlung  
den unserem Herrn Regierungsvertreter für  
die heutige Sitzung als Fachreferenten beigegebenen  
Herrn Sektionsrath Dr. von Au der Lan vorzustellen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Punkt I. Bericht des volkswirtschaftlichen  
Ausschusses über die Gesetzesvorlage

betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter Jehly: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXIII.)

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrag Jemand das Wort? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diesem Anträge, den Sie soeben vom Herrn Berichterstatter vernommen haben, beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevausschusses über die Gesuchte der Gemeinden Lech, Altsch, Blons und Gaisbau, dann der 10 Gemeinden des Standes Montavon, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter Schneider: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXV.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, dann bitte ich um die Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der dritte Gegenstand: Bericht des für die Regierungs-Vorlage einer neuen Landesvertheidigungs-Ordnung eingesetzten Ausschusses. Ich ersuche den Herren Berichterstatter Kohler gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Kohler: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Jehly: Die Gründe, warum dieses Gesetz im hohen Hause einstimmig angenommen werden wird, sind im Berichte hinlänglich ausführlich und gründlich angeführt. Da ich aber weder im Berichte noch im Gesetze selber das religiöse Moment betont finde, was ich dem zuschreibe, daß Gründe formeller Natur hier maßgebend waren, so werde ich mir erlauben, nachdem das Gesetz

angenommen sein wird, eine Resolution im hohen Hause einzubringen, in welcher dieses religiöse Moment betont wird und mir gestatten, diese Resolution der h. Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

Rhomberg: Hoher Landtag! Wohl selten hat die Landesvertretung von Vorarlberg mit einem wichtigeren und bedeutungsvolleren Gesetzentwurfe sich beschäftigt, als mit dem uns heute in der Form der Abänderung des Institutes der Landesvertheidigung für Tirol und Vorarlberg und in der totalen Umgestaltung des Landsturmes für das Land Vorarlberg vorliegenden. Sind doch die einzelnen Bestimmungen desselben so gestaltet, daß sie neue schwere Lasten der Bevölkerung aufbürden, insbesondere für den Fall eines Krieges, indem sie das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, welches bisher nur eine 12-jährige Dienst- und Reservezeit festgehalten hat, nunmehr bis zum 42. Lebensjahr ausdehnt. Denn anders als eine durch gewisse Modalitäten erleichterte Ausdehnung der Pflicht, im Kriege als Soldat vom 19. bis 42. Jahre zu dienen, können die Bestimmungen der §§ 25—28 u. s. f., welche den Landsturm betreffen, wohl nicht bezeichnet werden. Die Bevölkerung seufzt schwer unter der Last der immer drückender werdenden Steuern, die noch dazu, wie die Gebäudesteuer, auf einem

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

97

total verfehlten den armen Mann mit Lasten aller Art besonders schwer drückenden Standpunkt stehen, ausgehend von Staat und Gemeinde, lassen einen Wohlstand des Gewerbes und des Bauernstandes wohl soviel wie gar nicht aufkommen, im Gegentheil, wir erblicken allgemein, wo wir auch immer Hinsehen, ein vollständiges Darniederliegen der produzierenden Stände, und wenn nicht bald durch eine durchgreifende Reform auf dem volkswirtschaftlichen und sozialen Gebiete energische Abhilfe geschaffen wird und man in der Reichsvertretung endlich einmal anfängt anstatt fortwährend mit dem Österreich, unser theures Vaterland erschütternden Nationalitätenkämpfe die Zeit zu vertrödeln, sich mit einer durchgreifenden Änderung der brennenden sozialen Frage zu beschäftigen, dann ist eine Katastrophe unvermeidlich. Zu diesen Lasten aller Art stellt die Militärflicht nicht das geringste (Kontingent; denn zu dieser wird der Bauernstand verhältnißmäßig viel stärker und intensiver herangezogen als irgend ein anderer Zweig der menschlichen Gesellschaft. Nur mit dem Gefühle der schweren Verantwortung und schmerzlichen Resignation kann daher ein Volksvertreter in einer Zeit des allgemeinen Niederganges von Handel und Gewerbe einem Gesetze die Zustimmung geben, das den vorhandenen Lasten noch neue hinzufügt. Wenn

ich aber dennoch meine ganze und volle Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwürfe gebe, so lasse ich mich hauptsächlich von 3 Motiven bei der Abstimmung leiten: 1. von der Erwägung, daß die hohe Kriegsverwaltung bestrebt war, zur Friedenszeit dort, wo es thunlich ist, auch einige Erleichterungen gegen den bisherigen Zustand zu schaffen. So sind in den §§ 13 u. 14 die Waffenübungen praktischer vertheilt, indem sie statt dreiwöchentliche in vierwöchentliche umgewandelt, dagegen weniger oft abgehalten werden. Dann fallen die jährlichen Schießübungen der Landesschützen ganz weg, endlich ist die Zahl der zur Controlsversammlung bestimmten Orte bedeutend vermehrt und dadurch der Besuch derselben sehr erleichtert. Was die zwei Erschwerungen anlangt, welche in der Vorlage Vorkommen, nämlich die Bildung des Landsturmes im Allgemeinen und die eventuelle Heranziehung aller diensttauglichen Leute zum stehenden Heere bis zum vollendeten 37. Lebensjahre, die am tiefsten eingreifend sind, so muß

auch hier anerkannt werden, daß die hohe Kriegsverwaltung sie mit der absolut vorhandenen Nothwendigkeit begründet hat. Alle Großmächte um uns herum haben alles erdenkliche aufgeboden, ihre Armeen so schlagfertig als möglich zu machen, sie versahen dieselben mit den neuesten und besten Waffen und stärkten sie quantitativ durch eine geradezu riesige Heranziehung aller Diensttauglichen für den Kriegsfall in einem viel größeren und viel drückenderem Maßstabe, als dies bei uns der Fall ist, sowohl wie es durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1886 als durch die gegenwärtige Vorlage normirt ist.

Der dritte wichtigste Punkt ist die sorgenvolle Weltlage. Gebe Gott, daß unser theures Österreich von den Schrecknissen eines furchtbaren Krieges, der namenloses Elend über uns bringen würde, verschont bleibe. Aber die Lage ist ernst und der lateinische Spruch: »si vis pacem, para bellum« — „Willst Du Frieden, so rüste Dich wie zum Kriege“ — nur zu gerechtfertiget und darum müssen wir auch diese Vorlage als eine der Kräftigungs- und Vorsichtsmaßregeln betrachten, welche bestimmt sind, unsere tapfere brave Armee für alle Fälle in den Stand zu setzen, Thron und Vaterland zu schützen und zu vertheidigen.

Vorarlberg hat, wie Tirol, in guten und schlimmen Tagen mit Ehrfurcht und unverbrüchlicher Treue seinem angestammten erlauchten Herrscherhause angehört und wenn heute Seine Majestät ruft, wird Vorarlberg sein Gut und Blut für Österreich und den geliebten Kaiser hingeben und in altbewährter Opferwilligkeit und nie gebeugtem Patriotismus sein Schärflein auf den Altar des Vaterlandes legen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet werde ich für den Gesetzentwurf stimmen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich nach Schluß der zweiten Lesung eine Resolution beantragen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Martin Thurnherr: Es ist nicht zu leugnen und es ist auch von keiner Seite bestritten worden, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bevölkerung unseres Landes bedeutende neue Lasten und Opfer auferlegt werden. Wohl

98

XII Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

gemeßen Tirol und Vorarlberg, wie bereits hervorgehoben worden ist, in Friedenszeit die Begünstigung, nicht so viele Soldaten zum stehenden Heere beistellen zu müssen wie andere Länder, dagegen erscheinen diese beiden Länder durch Stellung eines bedeutend größeren Contingentes zu den Landesschützen durch die nach § 26 dieses Gesetzes vorgesehene Heranziehung der Landsturmmänner zur Ausfüllung etwaiger Lücken in Kriegszeiten bedeutend mehr belastet als andere Länder. Doch die Bewohner dieser zwei Länder haben zu jederzeit keine Opfer gescheut, wenn es galt für Dynastie und Vaterland einzustehen. Erfüllt von makellosem Patriotismus und eifrigster Pflichterfüllung, wo es gilt des Reiches Sicherheit und des Vaterlandes Wohl zu schützen, werden auch bei diesem Anlasse die Opfer gebracht werden, die man durch diese Gesetzesvorlage von diesen beiden Ländern fordert.

Ich kann es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß denn doch auch die Regierung die Opfer und die Bereitwilligkeit mit der unser Land den berechtigten Anforderungen, wenn es ihm auch noch so schwer fällt, entgegenkommt, würdigen und den berechtigten Wünschen des Landes und der Bevölkerung in gleicher Weise entgegenkommen sollte. Vielfach leicht erfüllbare Wünsche unseres Landes und Volkes werden nur zu oft unbeachtet bei Seite geschoben und berechnete Forderungen verweigert.

Die Bauern in unsern Berg > Parzellen werden in ihren wohlerworbenen Weiderechten belästigt und in Ausübung derselben verhindert; neue, die Bevölkerung drückende Steuern, wie die Hauszinssteuer, werden eingeführt, dagegen bleibt man taub gegen den Wunsch des Landes betreffend Einführung einer progressiven Einkommen und Rentensteuer. Der schon so lange gewünschten Abänderung der Schulgesetze auf christlicher Grundlage und der Erweiterung des Wahlrechtes werden unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt. Den religiösen Bedürfnissen der zu den

Landeschützen und Kaiserjägern herangezogenen Söhne des Landes wird nicht in genügender Weise entsprochen und die rechtlichen und religiösen Gefühle der Bevölkerung durch Dulden, ja sogar Pflege und Förderung des Duellens verletzt.

Eine über 80 Jahre alte, aus längst vergangener Kriegs-, Sturm- und Drangzeit herrührende Forderung des Landes von über 77,000 fl.

die der Staat dem Lande schuldig geworden ist, ist bisher nicht berücksichtigt und beglichen worden.

Ich könnte eine Menge Klagen, die diesbezüglich im Lande erhoben werden, vorführen, ich würde damit wohl nicht fertig werden. Ich wollte aus alle diese Übelstände Hinweisen um darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe Regierung, gleich wie wir ihr das Recht vindizieren, die für die Sicherheit des Reiches nöthigen Opfer von den Vertretern der Länder und des Reiches zu fordern, wir das gleiche Recht verlangen dürfen, daß auch sie zu sorgen verpflichtet sei, die wohlberechtigten Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen, den Bedürfnissen derselben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und alle Vorsorge zu treffen, daß die Liebe zum Vaterlande im Volke gepflegt, gesteigert und gehoben werde.

Was nun das vorliegende Gesetz selbst betrifft, so möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken, über die wohl nicht mit Stillschweigen hinweg gegangen werden darf.

Der erste Punkt betrifft den § 14. Im §14 wird unter Anderm festgesetzt, daß auch solche, die bereits die Heeresdienstpflicht zurückgelegt haben und dann in die Landeschützen eingereiht werden, durch 4 Wochen zu den Übungen herangezogen werden können. Nun ich glaube, daß solche, die schon so lange im Heere gedient haben und nachher zu den Landeschützen eingereiht worden sind, wohl nicht mehr, d. h. wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse es erfordern — wie z. B. die Einführung neuer Waffen — zu den Waffenübungen der Landeschützen herbeigezogen werden sollten. Ich glaube es ist einerseits eine sehr schwere Forderung, wenn auch noch solche schon lange gediente Leute neuerdings zum Dienste herangezogen werden, andererseits bedürfen diese der weiteren Ausbildung in der Regel nicht, um, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, später wieder im Landsturm oder bei den Landeschützen ohne weitere Vorübung Verwendung finden zu können. Ich werde mir daher erlauben, zu § 14 eine Resolution zu beantragen.

Weiters werde ich mir erlauben, noch zu § 26 ebenfalls eine Resolution zu beantragen.

Im § 26 wird nämlich Vorsorge getroffen, daß Landsturmmänner aus den verschiedenen Kategorien des Landsturmes zu dem stehenden Heere,

wenn dasselbe im Kriegsfälle Lücken aufweisen sollte, zu den Landeschützen herangezogen werden können. Dadurch wird aber nach meiner Ansicht das eigentliche Institut des Landsturmes gefährdet, weil ihm die besseren Kräfte entzogen werden, und es sollte daher von der Zuziehung der bereits bewährten Kräfte zu dem stehenden Heere hier Umgang genommen werden, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit dieses erheischen sollte. Ich werde mir daher erlauben, auch zu diesem Punkte eine Resolution dem hohen Landtage zur Annahme in Vorlage zu bringen.

Ich würde gerne zu den §§ 14 und 26 einschränkende Abänderungsanträge gestellt haben, damit aber durch solche Anträge die Wirksamkeit des Gesetzes nicht hinausgehalten wird, so glaube ich, kann wenigstens theilweise durch die Annahme von Resolutionen den diesbezüglichen Wünschen Rechnung getragen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? Wenn das nicht geschieht, so werde ich die Generaldebatte schließen. (Pause). Sie ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Wenn das sohin in der Ordnung ist, so gehen wir zur Spezialdebatte des Gesetzes über.

Ich möchte mir vor der Verlesung der Paragraphe eine Anfrage erlauben. Nachdem nur bei zwei Paragraphen eine Bemerkung gemacht worden ist, so möchte ich die Herren fragen, ob Sie nicht vorziehen wollten, die Paragraphen bloß anrufen zu lassen, damit bei jenen Paragraphen, wo etwas zu bemerken gewünscht wird, die betreffenden Herren das Wort ergreifen können. (Rufe: einverstanden!)

Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß ich die Zustimmung der geehrten Versammlung habe. (Pause).

Ich bitte also, die Paragraphen anzurufen. Wenn keine Bemerkung zu den angerufenen Paragraphen gemacht wird, so nehme ich an — wie das bei anderen Gesetzen auch geschehen ist — daß die Herren mit dem betreffenden Paragraphen

einverstanden sind und werde ich nach einer Pause das „Angenommen“ ausrufen.

Kohler: § 1. (Pause.)  
Landeshauptmann: § 1 ist angenommen.

Kohler: § 2. (Pause.)

Landeshauptmann: § 2 ist angenommen.  
Kohler: § 3. (Pause.)

Landeshauptmann: § 3 ist angenommen.  
Kohler: § 4. (Pause.)

Landeshauptmann: § 4 ist angenommen.  
Kohler: § 5. (Pause.)

Landeshauptmann: § 5 ist angenommen.  
Kohler: § 6. (Pause.)

Landeshauptmann: § 6 ist angenommen.  
Kohler: § 7. (Pause.)

Landeshauptmann: § 7 ist angenommen.  
Kohler: § 8. (Pause.)

Landeshauptmann: § 8 ist angenommen.  
Kohler: § 9. (Pause.)

Landeshauptmann: § 9 ist angenommen.  
Kohler: § 10. (Pause.)

Landeshauptmann: § 10 ist angenommen.  
Kohler: § 11. (Pause.)

Landeshauptmann: § 11 ist angenommen.  
Kohler: § 12. (Pause.)

100

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

Landeshauptmann: § 12 ist angenommen.

Kohler: § 13. (Pause.)

Landeshauptmann: § 13 ist angenommen.  
Kohler: § 14.

Martin Thurnher: Ich habe, wie ich in der  
Generaldebatte hervorgehoben und begründete, bei  
diesem Paragraphen folgende Resolution einzubringen.

„Der Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung  
aus, daß die im § 14 des Landesvertheidigungsgesetzes  
vorgesehene Heranziehung der  
nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve  
zu den Landesschützen Übersetzten zu den  
Waffenübungen nur in den dringendsten Fällen  
erfolgen.“

Landeshauptmann: Ich würde es nach meiner  
Ansicht am geeignetsten halten, am Schlusse des

Gesetzes diese Resolutionen zur Verhandlung zu bringen.

Martin Thurnher: Ich habe nichts dagegen.

Troy: Bisher hatte die Bestimmung Geltung, daß die Waffenübungen im Herbste stattfinden. Diese Bestimmung hat, wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, verschiedene Inkonsequenzen zu Tage gefördert und es ist daher in dem vorgelesenen Paragraph die Bestimmung ausgenommen, daß künftig diese Waffenübungen außerhalb der Erntezeit vorgenommen werden. Obschon nach einer weiteren Bestimmung dieses Paragraphen, die Kundmachung, welche die Mannschaftsjahrgänge zu den periodischen Waffenübungen einberuft, derart erfolgen wird, daß jeder Pflichtige sich darnach einrichten kann, so ist es doch Wünschenswerth, daß in einzelnen Fällen, jedenfalls aber auf Grund gestellter Ansuchen, die Übungen zu einer Zeit gehalten werden dürfen, in welcher dieses ohne Schädigung der Berufsarbeit für den Betreffenden am leichtesten geschehen kann. — Die nach vollstreckter Dienstzeit zu den Landesschützen Eingereihten sollten, wie schon der Herr Abgeordnete Thurnher erwähnte, überhaupt nur dann einberufen werden, wenn dieses in Folge Änderung des Exerzier- oder Abrichtungs-Reglementes zum Zwecke neuer Ausbildung nöthig ist. Es ist wohl nicht nothwendig, daß ich die Gründe hiefür speziell auseinandersetze — die Leute haben drei Jahre aktiv gedient, sind in der Abrichtung den Landesschützen weit vor und haben überhaupt mehr militärischen Takt als die Landesschützen, weil sie eben längere Zeit gedient haben.

Der Herr Regierungsvertreter Dr. v. An der Lan hat zwar schon bei der Berathung im Ausschüsse hierüber erschöpfende und befriedigende Aufschlüsse und Andeutungen gegeben, nachdem aber in dieser Beziehung bei der Bevölkerung vielfach Wünsche gehört werden, so erlaubte ich mir diesen Gegenstand auch noch im hohen Hause zur Sprache zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu § 14?

Negierungsvertreter v. An der Lan: Hoher Landtag! Nachdem kein Abänderungs-Antrag zu §. 14 gestellt wird, so wäre es für mich nicht unbedingt geboten, das Wort zu demselben zu ergreifen, allein nachdem die Herren Mitglieder des Ausschusses in so dankenswerther Weise mir die Gelegenheit gegeben haben, durch die Auseinandersetzungen und Aufklärungen den Weg für dieses Gesetz sozusagen zu ebnen, würde ich bis zu einem gewissen Grade der Pflicht ermangeln, wenn ich dieses nicht auch hier hervorheben wollte und damit auch begründen würde, daß ich mir

nicht erlaubt habe, den hohen Landtag zu ermüden und in die Generaldebatte einzugreifen, weil die geehrten Herren Redner ohnedies die Versicherung abgegeben haben, daß sie für die Annahme des Gesetzes stimmen werden, und nachdem insbesondere ein Herr Redner hervorgehoben hat, daß er es unterlasse, irgend ein Amendement zu stellen, um dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes nicht aufzuhalten.

Ich kann das dankbar zur Kenntniß nehmen und bei diesem Anlasse, sowie dies im Ausschüsse bereits geschehen ist, den h. Landtag nur erneuert bitten, daß er, nachdem er im Ganzen und Großen dem Gesetze seine Zustimmung nicht versagen will, auch auf die kleinen Zusatzartträge verzichten möge, und zwar um so mehr, weil, wie es dem hohen Landtage bekannt ist, dieses Gesetz nochmals in

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

101

den Tiroler Landtag zur neuerlichen Verhandlung zurückkommen müßte, und weil man bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mit Sicherheit voraussagen kann, ob nicht alsbald der Reichsrath einzuberufen sei — so daß wir dann den Ereignissen des künftigen Jahres gegenüber stünden, ohne über ein Gesetz zu verfügen, welches, nach den wiederholten Auseinandersetzungen der Regierung, den verschiedenen Landesvertretungen als eine Lebensbedingung für die Vertheidigung der Länder von Tirol und Vorarlberg hingestellt wurde.

Was speciell die Waffenübungen anbelangt, so kann ich dem h. Landtage die Versicherung abgeben, daß durch die frühere Stylisirung des Gesetzes, wie dieses auch im Landtage von Tirol hervorgehoben wurde, der Regierung beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde außerordentlich erschwert worden wäre, einerseits dem militärischen Interesse zu entsprechen — denn die Waffenübungen sind nicht eine Erwerbsinstitution, sondern eine Institution für die Ausbildung der Truppen — u. andererseits die gesetzlichen Bedingungen einzuhalten. Im Gegentheil, die Bestimmung, daß diese Waffenübungen im Herbste sein sollen, hat sich schon im ersten Jahre nach dem Bestehen des Gesetzes als so drückend erwiesen, daß im Landtage von Tirol sofort eine Commission zusammengesetzt wurde, mit der Aufgabe, eine Art Resolution zu verfassen, in welcher die Regierung ersucht wurde, von dieser gesetzlichen Bestimmung Umgang zu nehmen und die Waffenübungen zu einer zweckmäßigeren Zeit, als im Herbst, abhalten zu lassen.

Dem hohen Landtage ist bekannt — wie jedem Einzelnen von uns — daß die klimatischen

Verhältnisse von Tirol so außerordentlich verschiedene sind, daß mit ausschließlicher Rücksicht auf diese, kaum in einem Bataillons-Bezirk die Waffenübungen abgehalten werden könnten, wie im andern. Die günstige Zeit ist beispielsweise für Südtirol der August, während die Herbstzeit für dieselben außerordentlich drückend wäre. Im nämlichen Monate, der für Südtirol günstig ist, findet aber die Heu- und Getreide-Ernte in Nordtirol statt und da wären die Waffenübungen für diesen Theil des Landes wieder mit großem, nationalöconomischem Nachtheile verbunden. Daher hat die Landesvertheidigungs-Oberbehörde — aber

nicht selbständig, weil sie das nicht ohne Mitwirkung des Landtages hätte thun dürfen, indem ihr nicht das Recht zugestanden wäre, über das Gesetz hinauszugehen — schon seit einer Reihe von Jahren die Waffenübungen in der Weise arrangirt, daß häufig Vorwaffenübungen stattfanden und die Hauptwaffenübung für eine Zeit bestimmt wurde, welche den gewerblichen Verhältnissen am wenigsten nachtheilig war. Außer diesen Übungen findet in Bregenz auch noch speciell für die Fremden ein Turnus statt. Man hat also diese Waffenübungen auf drei Zeiten vertheilt und dadurch ist man dem Wunsche der Bevölkerung am meisten nahe gekommen. Vollständig auch die Wünsche des Einzelnen zu befriedigen, das wäre überhaupt eine Unmöglichkeit. Sowie überhaupt das ganze Wehrgesetz nur ideale Vortheile bringt und nicht materielle, so ist es auch bei den Waffenübungen, es ist dies, wie ich bereits betont habe, nicht ein Gegenstand des Erwerbes, sondern es ist eine militärische Übung, für die Opfer gebracht werden müssen.

Was thatsächlich die nicht zu leugnende Erschwerung, nämlich die Einberufung der Reservemänner betrifft, so möchte ich lediglich — denn die Herren haben die Güte gehabt, zu sagen, sie werden auch diese Positionen des Gesetzes annehmen — zur Beruhigung der Bevölkerung in Vorarlberg zum Ausdruck bringen, daß sich diese gesetzliche Bestimmung auf relativ wenige Leute bezieht, denn wie wir wissen, werden jährlich zwischen 180 und 150 Leute zum Tiroler Jäger-Regimente assentirt. Diese Anzahl von Persönlichkeiten reducirt sich im Laufe von 10 Jahren. Leider ist das nicht zu ändern, es ist dies der natürliche Abfall am Schlusse der wehrgesetzlichen Periode. Mir steht die Ziffer nicht gerade zur Verfügung, wie viel im gegenwärtigen Jahrgange vorarlbergische abgehende Reservisten sich befinden, aber wir dürften es beiläufig mit der Ziffer von 150—130 Mann zu thun haben. Nun würde also eine derartige Einberufung ca. 150 Mann betragen. Das ist für das relativ kleine Land wie Vorarlberg ist, immerhin eine gewisse Last, aber ich kann nur erneuert betonen, wie ich das auch schon im Ausschusse gethan habe, und was

insbesondere der Herr Abgeordnete Troy hervorgehoben hat, daß, wenn es sich um die Tiroler Jäger handelt, die 3 Jahre Präsenz- und 3 Jahre

102

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

Reservedienst mitgemacht haben, diese Leute allerdings am wenigsten berufen sind, bei den Landeschützen der erneuerten Ausbildung unterzogen zu werden. Allein es kann der Fall eintreten, z. B. gerade in diesem Momente, wo eine neue Waffe eingeführt wird, und mit derselben einzelne Reglements geändert werden müssen; in einem solchen Falle ist es nothwendig, gerade das werthvollste Material, die Reservisten, heranzuziehen, denn sie sind gewissermassen ein Muster und ein Beispiel für die Andern um diese in der neuen Waffe auszubilden, was bei geübten Leuten schnell geht. Ich erlaube mir, u. z. unpräjudicirlich — ich hätte kein Recht, eine Zusicherung abzugeben — darauf hinzuweisen, daß im Kaiserjäger-Regimente die Waffenübungen wiederholt abgekürzt worden sind, und man also die Kaiserjäger-Reservisten nicht volle 4 Wochen, sondern kürzere Zeit unter den Waffen gehalten hat. Also diese Bestimmung ist, wie gesagt, ausgenommen worden, um das werthvolle ältere Material entsprechend ausbilden zu können, wenn eine neue Waffe in der Armee eingeführt werden sollte u dgl. Ich erlaube mir noch, darauf hinzuweisen, daß in anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wo diese gesetzliche Bestimmung speciell seit dem Jahre 1883 in Wirksamkeit ist, die Reservemänner zu den Landwehr-Waffenübungen auch für Heuer nicht einberufen wurden, trotzdem der gegenwärtige Moment — ich will ihn nicht näher bezeichnen — vielleicht ein einladender wäre, auch diese Leute einzuberufen; aber man hat es unterlassen, weil man natürlich hinsichtlich der Einberufung zu den Waffenübungen an die vom Reichsrathe bewilligten Budgetmittel gebunden ist. Der Ausschuß hat die Geduld gehabt, die betreffenden Auseinandersetzungen anzuhören. Es liegt im Interesse der Kriegsverwaltung, die jüngeren Leute heranzubilden, die, wie der Hr. Abg. Troy angedeutet hat, nothwendiger der Ausbildung bedürfen. Also, meine Herren, ich habe keinen Beruf, der vom Hrn. Abg. Martin Thurnher beantragten Resolution entgegen zu treten — ich bitte, mich nicht mißzuverstehen — ich möchte nur betonen, daß es im eigenen Interesse der Kriegsverwaltung liegt, von dem Rechte, das Sie der Regierung dadurch geben, daß Sie für diesen Paragraphen stimmen, den möglichst geringen Gebrauch zu machen.

Ich habe mir diese Auseinandersetzungen erlaubt, um den Herren nochmals die Mittel an die Hand zu geben, die Bevölkerung über die

an sich drückend erscheinende Bestimmung zu beruhigen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zum §. 14? (Pause.) Wenn nicht, so ist er angenommen. Ich bitte, weiter zu fahren.  
Berichterstatter: §. 15. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 15 ist angenommen.  
Kohler: §. 16. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 16 ist angenommen.  
Kohler: §. 17. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 17 ist angenommen.  
Kohler: §. 18. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 18 ist angenommen.

Kohler: §. 19. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 19 ist angenommen.  
Kohler: §. 20. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 20 ist angenommen.  
Kohler: §. 21. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 21 ist angenommen.

Kohler: §. 22. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 22 ist angenommen.  
Kohler: §. 23. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 23 ist angenommen.  
Kohler: §. 24. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 24 ist angenommen.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

103

Kohler: §. 25. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 25 ist angenommen.  
Kohler: §. 26.

Martin Thurnher: Auf Grund der bereits gegebenen Auseinandersetzungen erlaube ich mir nun, folgende Resolution zu beantragen:

„Der Landtag ist der Überzeugung, daß die in §. 26 alinea 7 und 8 vorgesehene Heranziehung der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landesschützen entlassenen Landsturmmänner zur Ausfüllung und Erhaltung des nach §. 8 systemiflrten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landesschützen beizustellenden Truppen das eigentliche Institut des Landsturmes durch Entziehung der besten

Kräfte schädigt und spricht daher den Wunsch und die Erwartung aus, daß von diesem Rechte nur in unabweislich dringenden Fällen Gebrauch gemacht werde."

Landeshauptmann; Ich werde auch diese Resolution am Schlüsse der Verhandlung nochmals vorbringen.

Kohler: §. 27. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 27 ist angenommen.

Kohler: §. 28. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 28 ist angenommen.

Kohler: §. 29. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 29 ist angenommen.

Kohler: §. 30. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 30 ist angenommen.

Kohler: §. 31. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 31 ist angenommen.

Kohler: §. 32. (Pause.)

Landeshauptmann: §. 32 ist angenommen.

Ich bitte, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Kohler: Gesetz vom .... wie folgt.

Landeshauptmann: Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch Titel und Eingang des Gesetzes angenommen.

Kohler: Ich möchte mir nun erlauben, die dritte Lesung des Gesetzes zu beantragen; bevor aber das geschieht, so möchte ich noch, nachdem es uns bekanntlich sehr große Schwierigkeiten bereitet hat, vollkommen die vom Tiroler Landtage vorgenommenen Änderungen nach dem genauen Wortlaute festzustellen und, nachdem uns die schließliche Richtigstellung nicht in die Hände gekommen ist und noch dieser Zweifel offen gelassen wurde, an den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage richten, ob der vorliegende Gesetzentwurf wirklich ganz genau, selbst bezüglich der Interpunktationen, dem in Tirol angenommenen Entwürfe gleichlautend sei?

Regierungsvertreter v. An der Lan: Es ist das speciell eine Sache des Bureau's, allein ich habe noch im letzten Momente das Gesetz durchgesehen und habe keine Fehler in dieser Hinsicht gefunden; es sind jene Änderungen, die von dort mitgetheilt worden sind, in das Gesetz übergegangen.

Landeshauptmann: Ich glaube in dieser

Richtung sagen zu können, daß das Gesetz, bevor es gedruckt und vertheilt wurde, nochmals hier auf das Genaueste durchgesehen worden ist.

Kohler: Ich bin in diesem Punkte beruhiget und stelle den Antrag, daß sofort in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde.

Landeshauptmann: Es ist die 3. Lesung beantragt. Wenn Niemand eine Einwendung gegen die dritte Lesung erhebt, so betrachte ich die Zustimmung der Versammlung zur Vornahme derselben als gegeben. (Pause.) Sie ist gegeben und ich bitte alle jene Herren, welche das Gesetz, wie I es soeben aus der Verhandlung hervorgegangen

104

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session des 6. Periode.

ist, auch in dritter Lesung endgültig annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es liegen nun zwei Resolutionen hier im Wortlaute vor und es sind außerdem noch zwei Resolutionen angesagt. Ich bitte den Herrn Pfarrer Jehly, seine Resolution, welche er zuerst angemeldet hat, begründen und übergeben zu wollen.

Jehly: Die Resolution, welche ich dem h. Hause zur Annahme empfehle, ist mit derjenigen Resolution, welche Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof von Salzburg im Landtage von Tirol eingebracht hat, und die auch vom Landtage angenommen worden ist, dem Sinn und Wortlaute nach identisch und lautet:

„Angesichts der schweren Opfer, welche durch das eben beschlossene Gesetz dem Lande Vorarlberg auferlegt werden, hält sich der Landtag für berechtigt, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß Vorsorge getroffen werde, den zur Dienstleistung einberufenen Landeschützen und Landsturmännern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen und daß Alles hintangehalten werde, wodurch die religiös-sittliche Überzeugung des Volkes verletzt wird.“

Ich gestatte mir ein paar wenige Worte, um diese Resolution zu begründen.

Vorarlberg ist der überwiegenden Mehrheit seiner Bewohner nach ein Land, das mit Überzeugung, mit Wärme und Treue am katholischen Glauben hängt. Wie viele Stürme sind seit dem Zeitalter der Reformation bis in unsere Tage über das Land hereingebrochen, und wie vielen Gefahren es in dieser Hinsicht auch ausgesetzt sein mochte, es hat den von seinen Vorfahren ererbten Glauben, den katholischen Glauben unentwegt

und unbewegt bewahrt und ich glaube, daß das Land gewillt ist, auch fürderhin den gleichen Weg zu wandeln und den gleichen Glauben auch seinen Nachkommen unversehr zu überliefern, darum hat das Volk auch ein Recht, mit allen seinen Kräften dahin zu streben, daß Alles hintangehalten werde, was seine religiöse Überzeugung verletzen könnte und jedes Schutzmittel ergriffen werde, welches den Glauben und die Überzeugung des Volkes erhält. Insbesondere hat das Volk das Recht, zu verlangen, daß die Söhne des Landes, welche zum Militär, sei es zum stehenden Heere, sei es zu den Landesschützen oder zum Landsturm abgestellt werden, Gelegenheit finden, ihre religiösen Übungen mitzumachen, und daß nichts vorkomme, wie es in der Resolution heißt, wodurch die religiöse Überzeugung verletzt würde. Das ist eine Forderung nicht bloß der Billigkeit, sondern das ist eine Forderung des strengen Rechtes. Man hört sagen: Der Soldat braucht keine Religion. Eine so niedrige Anschauung habe ich von dem hohen Berufe eines Soldaten nicht. Jedermann braucht Religion und besonders derjenige Mann, der in der Stunde der Gefahr berufen ist, selbst sein Leben dem Vaterlande zum Opfer zu bringen; ein solcher Mann muß Religion haben und umsomehr, als die Religion es ist, welche die militärischen Tugenden der Treue, der Tapferkeit und der Disciplin überhaupt im Heere fördern. Ich glaube, das ist die Anschauung aller Zeiten gewesen, denn schon der alte Titus Livius hat den Ausspruch gethan: *Omnibus rebus humanis dii adsunt praecipue vero bellicis.* „Die Götter stehen allen menschlichen Unternehmungen vor, besonders aber den kriegerischen. Ja selbst Machiavelli, der Lehrmeister der modernen, gewiß nicht sehr gewissenhaften Diplomatie hat den Ausspruch gethan, daß man beim Militär auf Sittlichkeit sehen solle und wenn das nicht geschehe, so werde der Keim der Revolution in die Armee hinein geworfen, darum fügt er bei: Man kann Leute, welche religionslos sind, auch im Militär nicht mehr brauchen. „*Non si ricevano per soldati*“ und er fügt gleich den Grund bei, daß dadurch jede militärische Disciplin hintangehalten werde, wenn Männer herbeigezogen würden, welche keine religiöse Überzeugung hätten. Aber auch die Geschichte selbst, die Kriegsgeschichte zeugt dafür, daß eine große Menge von Feldherren, welche in der Vorderreihe von Führern des Krieges stehen, die Religion hochgeachtet und geschätzt haben. Ich brauche nicht auf die zwei großen Kaiser Carl I. und Carl V. hinzuweisen, es sind noch eine Menge andere Generale, welche durchaus religiös gesinnt waren. Gestatten Sie mir, einige wenige Namen zu nennen. Als der große Condé, ein Jüngling, den Sieg von Rocroi davon trug, fiel er, nachdem die Schlacht beendet war, auf die Knie und dankte Gott für den ihm verliehenen Sieg. Auch der berühmte Marschall

Turenne schrieb seinen Sieg dem himmlischen Heerführer zu. Der bestverleumdete Sieger in 36 Schlachten und berühmte Feldherr der Liga, Tilly, behauptete ebenfalls, daß er dem Anrufen Gottes die von ihm erfochtenen Siege verdanke. Von Sobiesky weiß man, daß er, bevor er vor den Mauern von Wien als Schlachtenführer die Türken geschlagen, vorerst noch einer hl. Messe beigewohnt habe- Von gleich religiösem Sinn war der ruhmreiche Erzherzog Carl; Drouet, der General von dem Lacordaire sagt, daß er der lebenswürdigste, tugendhafteste, treueste und tapferste der Heerführer gewesen sei. Dieser General Drouet pflegte oft angesichts seiner Soldaten zu sagen, daß nur jene die ausdauerndsten und tapfersten Männer seien, welche die hl. Messe anhören. Es mag das nicht modern klingen, aber deswegen war General Drouet doch ein großer Kriegführer. Und, um noch mit einem Namen zu schließen, der wohl alles Große, was die Kriegskunst aufzuweisen in sich schließt, mit dem Namen des größten Genie's, das seit 19 Jahrhunderten durch seine Kriegskunst die Welt in Bewunderung und Staunen versetzt hat, Napoleon I., so hat dieser niemals die gottlosen Anschauungen eines Voltaire getheilt; und als er auf einem Eiland gezwungen war, die letzten Tage seines Lebens in der Einsamkeit zu verleben, empfand er es bitter, daß ihm seine Bewacher, die Engländer, keine Gelegenheit gaben, einen katholischen Priester an seiner Seite zu haben. „Was halten denn meine Feinde von mir“ sagte er „und was soll ich von ihnen halten; glauben denn meine Feinde, ich sei ein Thier, oder wollen sie mich zu einem Thiere machen? Und als ihm die Gelegenheit gegeben war, die Tröstungen der hl. Religion zu empfangen, und als der Tag herannahte, wo er seine große Seele aushauchte, da hatte ihm die Religion den Frieden wieder gegeben, den er selbst in seinen bewegten Tagen der Welt so oft entrissen hatte und konnte sprechen: „Io sono in pace col genere umano“ „Ich sterbe, ich bin im Frieden mit dem Menschengeschlecht.“

Mit diesen wenigen Worten, meine Herren, wollte ich Ihnen meine Resolution zur Annahme empfehlen. (Rufe: Bravo!)

Rhomberg: Hoher Landtag! Nachdem ich bei Gelegenheit der Generaldebatte den nunmehr in

dritter Lesung angenommenen Gesetzentwurf von meinem Standpunkt beleuchtet und meine Abstimmung motivirt habe, erachte ich es noch als meine Pflicht, in einem speziellen Punkte eine Bemerkung zu machen, die eigentlich zu § 16 hätte vorgebracht

werden können, die ich mir aber als Begründung einer von mir bereits angekündigten Resolution zum Schlusse Vorbehalten habe.

Ich habe nämlich im Auge, die namentlich in den letzten Jahren stark grassirende Unsitte des sowohl mit den kirchlichen als auch staatlichen Gesetzen in Widerspruch stehenden Zweikampfes oder Duells. Es ist hier nicht meine Aufgabe und würde auch zu weit führen, wollte ich die ebenso widersinnige als lächerliche, dem fortgeschrittenen 19. Jahrhunderte Hohn sprechende Manie des Zweikampfes mit tödtlichen Waffen oft wegen kindischen Kleinigkeiten, hervorgerufen von Raufbolden und Stänkern, so geißeln, wie es in den Augen jedes Vernünftigen billigerweise gegeißelt werden sollte. Was ich aber dagegen über den Gegenstand hier zu erörtern als Gewissenspflicht betrachte, das sind jene Vorfälle an der Universität in Innsbruck und im Zusammenhänge damit, bei einzelnen Gliedern des sonst hochgeachteten Offiziers-Corps, die den Unwillen und die gerechte Entrüstung der religiös gesinnten Bevölkerung beider Länder, Tirol und Vorarlberg, in hohem Grade erregt haben, und der in allen diesen Affairen wie ein rother Faden sich durchziehende Grundsatz: „Ein Reserve-Offizier, der einen ihm angebotenen Zweikampf nicht annimmt, verliert Rang und Charge.“ Allgemein gefaßt bedeutet das in unser Vorarlberger Deutsch übersetzt, daß derjenige Offizier, der seinem Kaiser und Herrn treue Beobachtung der Gesetze geschworen hat und in genauer Erfüllung derselben dasjenige, was sowohl Militär- als Zivilstrafgesetze als Verbrechen mit Strafe bedrohen, also der das im Gesetze Verbotene nicht begeht, der, kurz gesagt den ihm angebotenen Zweikampf verweigert, kann zum Lohne für die pünktliche Beobachtung der Gesetze, möglicherweise seines Ranges und seiner Charge verlustig erklärt werden. Nun will ich aber annehmen, wenn ein aktiver Offizier so geartet ist, daß er absichtlich Provokationen und Streit sucht und in einem solchen Falle einen Zweikampf nicht annimmt, so wird man sagen es geschieht ihm recht, wenn er möglicher Weise

106

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

zu Schaden kommt durch Verlust seines Ranges. In den letzten Jahren haben wir aber auf der Universität in Innsbruck einen andern Fall erlebt, in welchem die Provokation von der andern Seite ausgegangen und bei welchem der Beleidigte zu Schaden gekommen ist. Ich erinnere an die Affaire Hintner, die im Jahre 1884 zum Gegenstände einer Interpellation in der österr. Delegation seitens des Herrn Delegirten Msg. Greuter gemacht wurde. Stud. med. Hintner, Reserve-Offizier und zugleich Mitglied der akademischen

Verbindung Austria an der Universität in Innsbruck, welche Verbindung prinzipiell das Duell verwirft, wurde in Zivil von einem Mitglied des Corps Rhaetia in Innsbruck, welches ebenfalls in Zivil sich befand, in bühischer Weise und mit bei den Haaren herbeigezogenen Beschimpfungen so lange provoziert, bis der Corpsbursche sich veranlaßt fand, Hintner zum Zweikampfe herauszufordern. Hintner, der nebenbei bemerkt ein vorzüglicher Fechter ist, verdankte der Nichtannahme des Zweikampfes die Cassirung seiner Charge. Auch Heuer wurde wegen gewisser Vorkommnisse bei der Einjährig - Freiwilligen-Abtheilung seitens des Delegirten Dr. Kathrein, eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Kriegsminister gerichtet, wobei nach Ansicht des Interpellanten es vorgekommen sein soll, daß gelegentlich eines Haupt-Rapportes der Reserveoffiziere seitens eines hochgestellten Herrn das Duell in einer Weise vertheidiget wurde, welche zur Schlußfolgerung zwingt, daß kein Einjährig-Freiwilliger, der jene Grundsätze des Zweikampfes verwirft, jemals Offizier werden könne. Seine Excellenz der Herr Kriegsminister versprach Untersuchung des Vorfalles, der, wenn er wahr ist, gerechtes Erstaunen wachruft.

Kaum hatte die Aufregung über diesen Vorfall sich gelegt, so hört man schon wieder, daß ein Herr Oberlieutenant zur Zeit und seit ein paar Jahren Leiter der Innsbrucker Einjährigen-Abtheilung vor dieser Abtheilung sich dahin geäußert habe, daß kein Einjährig-Freiwilliger zur Offiziersprüfung werde zugelassen werden, der das Duell verwirft. Wenn man nun die aufgeführten Fälle — es wären deren noch einige — in's Auge faßt, so muß man sich fragen, zu was sind denn noch die Gesetze? Sind sie dazu da, daß Derjenige, der sie beobachtet, gestraft wird

oder umgekehrt? und begründet die Ablehnung des Duells wirklich eine förmliche Unfähigkeit zur Bekleidung der Offiziers-Charge bei Kaiserjägern und Landesschützen? Ist die Zahl der glaubenstreuen Katholiken, die, Gott sei Dank, noch die immense Majorität beider Länder bilden, und ob als katholische Staatsbürger im Heere dienen, die dasjenige, was Religion und Kaiser verbieten, meiden, zu einer Kategorie von Staatsbürgern degradirt, die mit der Unfähigkeit zur Bekleidung der so ehrenvollen Offiziers-Charge bestraft werden?

Wenn wir uns als Vertreter des Landes diese Frage stellen, so müssen wir offen und laut sagen: „So kann und darf es nicht mehr weitergehen!“

Man verlangt von der Bevölkerung neue, schwere und drückende Laster:, man zieht neue Jahrgänge und jeden diensttauglichen Mann derselben zum Kriegsdienste heran, weil man es für nothwendig erachtet, um die Wehrkraft zu heben. Das Volk nimmt es willig, ohne Murren auf, weil es diese Maßregeln auch als nothwendig

betrachtet, es opfert mit freudigem Patriotismus Alles für der: Schutz von Kaiser und Reich, aber das katholische, im altererbten Glauben der Väter erzogene Volk vor: Vorarlberg, welches einst mit der Kraft religiöser Begeisterung für seinen geliebten Kaiser Gut und Blut hingegeben hat — es darf auch verlangen, daß diese seine lebendige religiöse Überzeugung geachtet und nicht durch Glorifizierung eines von der Kirche verbotenen, vom Staate als Verbrechen erklärten Zweikampfes verletzt werde.

Ich halte daher die hohe Landesvertretung verpflichtet, auch in dieser Frage heute ihre Stimme zu erheben für die in ihren Rechten beeinträchtigten Landessöhne und stelle deßhalb den Antrag, nachstehender Resolution die Zustimmung zu ertheilen:

„Angesichts der in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Thatsache, daß Reserveoffiziere des Kaiserjäger-Regimentes und der Landeschützen ihrer Offiziers-Charge verlustig gingen, weil sie einen angebotenen Zweikamps ablehnten; in Erwägung ferner des Umstandes, daß von militärischer Seite Äußerungen gefallen sind, aus denen sich schließen läßt, daß Einjährig-Freiwillige, die das Duell verweigern, nicht Offiziere werden können; in Erwägung endlich, daß dieses Vorgehen geeignet ist, die religiösen Gefühle

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

107

des Volkes auf's Schwerste zu verletzen, spricht der Landtag die ebenso entschiedene als zuversichtliche Erwartung aus, die hohe k. k. Regierung werde ihren Einfluß dahin zur Geltung bringen, daß der nach Kirchen- und Staatsgesetzen streng verbotene Unfug des Zweikampfes in Zukunft hintangehalten werde.“

(Rufe: Bravo 1)

Landeshauptmann: Die angekündigten Resolutionen sind übergeben. Ich werde in der Reihenfolge, wie sie theils angekündigt, theils Übergebell worden sind, die Abstimmung über dieselben vornehmen. Ich glaube die beiden Resolutionen von Herrn Pfarrer Jehly und Adolf Rhomberg, welche in der Generaldebatte angesagt worden sind, zuerst der Abstimmung unterziehen zu sollen, und hierauf die Resolutionen des Herrn Martin Thurnher, welche er zu § 14 und § 26 eingebracht hat.

Der Herr Berichterstatter hat-noch das Wort.

Kohler: Ich kann zunächst nur meine große Befriedigung namens des Landesvertheidigungsausschusses

ausprechen, daß alle im Berichte für die Annahme dieser Vorlage vorgebrachten Gründe vom hohen Hause nach ihrem ganzen Gewichte gewürdigt worden sind, und daß in Folge dessen diese Vorlage einstimmig die Annahme im hohen Hause gefunden hat. Ich habe Namens des Ausschusses weiter nichts zu bemerken, und nur persönlich habe ich noch den Wunsch auszusprechen, daß jene Ereignisse, denen wir durch die Annahme dieser Vorlage Rechnung zu tragen, oder ihnen vielmehr zu begegnen beabsichtigen, nicht eintreten mögen, daß aber, wenn sie eintreten und der unerforschliche Rathschluß der Vorsehung über uns so schwere Prüfungen zu verhängen findet, das Land Vorarlberg aus denselben ruhmreich und als ein Beispiel der treuen Vaterlandsliebe allen Ländern unserer Monarchie voranleuchtend, hervorgehen werde.

Was nun die am Schlusse dieses Gesetzes noch hier im hohen Hause vorgebrachten Resolutionen betrifft, so habe ich persönlich nur zu erklären, daß ich denselben aus voller Überzeugung zustimme, zunächst schon den vom Herrn Abg. Martin Thurnher gestellten zwei Resolutionen, insbesondere aber auch der vom Hochw. Herrn

Abgeordneten Jehly gestellten Resolution, von der ich nur wünsche und wünschen muß, daß dieselbe auch von Seite der hohen Regierung volle Würdigung finde. Ebenso sehr kann ich auch diejenige des Herrn Abgeordneten Rhomberg zur einhelligen Annahme empfehlen, welche dem bedauernswerten und unser Volk so tief betrübenden Unfug des Duells entgegentritt. Ich glaube, es ist unnöthig, in Vorarlberg über diesen Punkt hier im hohen Hause ein Wort zu sagen, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß, so sehr wir sonst im Lande in Partheien getrennt sind, und so verschieden unsere Anschauungen über die mannigfachen Verhältnisse in unserem Lande sein mögen — über den Unfug und die Barbarei des Duells herrscht meines Wissens unter den geborenen Vorarlbergern nur eine Meinung. (Rufe: Bravo!) Ich habe mit einem wahren Erschrecken diese Thatsache wieder vor Augen führen gehört, daß selbst in dem so hochgeachteten Offiziers-Corps unseres Kaiserjäger-Regiments und jenem der Landes-schützen solche Fälle vorgekommen seien. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wie wir alle uns unseren staatlichen Gesetzen beugen, um so lieber wenn die Gesetze so offenbar mit der Religion und der Vernunft sich im Einklänge befinden, wie dieses Gesetz, auch beim Militär die gleiche Strenge in Einhaltung der Gesetze stattfinden möge.

Nach diesen Bemerkungen kann ich nur die Annahme sämmtlicher hier im Hause gestellten Resolutionen dringendst empfehlen und sehe auch der einhelligen Annahme derselben mit Zuversicht

entgegen.

Landeshauptmann: Es kommt nun die erste Resolution, das ist jene des Herrn Pfarrers Jehly, an die Reihe.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter v. An der Lan: Der hohe Landtag von Vorarlberg möge entschuldigen, wenn ich noch einen kurzen Moment seine wiederholt bewiesene Geduld in Anspruch nehme.

Ich bin selbstverständlich weit davon entfernt, in irgend einer Weise der vom Hrn. Abgeordneten Decan Jehly beantragten Resolution entgegen zu treten, allein ich glaube, daß ich mit Rücksicht auf den öffentlichen Character der Verhandlungen

108

XII<sup>^</sup> Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

des h. Landtages bis zu einem gewissen Grade verpflichtet bin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Eltern, welche ihre Söhne den Truppen Sr. Majestät anheim geben, die Beruhigung hinnehmen können, daß der Unterricht des Soldaten gerade mit denjenigen Momenten zu beginnen hat, welche in der Resolution des Hrn. Abgeordneten Decan Jehly hervorgehoben werden. Ich glaube, daß das gewiß ein schönes Blatt der stenographischen Berichte des h. Landtages von Vorarlberg bilden wird. Wenn der h. Landtag es mir gestattet, werde ich gerade jene Cardinalsätze, mit denen der Recrut in die militärische Erziehung eingeführt wird, zur Verlesung bringen. Es stammt dies, ich möchte sagen goldene Wort unseres Dienst-Reglements einer hoben, erlauchten Feder, aus der Feder eines Feldherrn, den der Herr Abg. Decan Jehly bereits unter Denjenigen aufgeführt hat, welche die Erfüllung der religiösen Pflichten beim Soldaten so sehr und so hoch betont haben. Gestatten Sie mir daher, ohne die Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen, zwei Absätze aus dem von Sr. Majestät sanctionirten Dienst-Reglement zur Verlesung zu bringen. (Der erste §. handelt vom Beruf und den Standespflichten des Soldaten im Allgemeinen, also jene Pflichten, wozu er nicht als Mensch, sondern als Soldat speciell verpflichtet ist.) Der zweite §. des Dienst-Reglements, der manchem Vater und mancher Mutter zur Beruhigung dienen wird, lautet folgendermaßen — gestatten Sie mir, ihn zu verlesen:

„Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiferung zur treuen Erfüllung der Pflicht.

Grundsätze, die den Menschen zum strengen

Erfassen seiner Obliegenheiten allspornen, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, ihm Beruhigung in Gefahren und Trost im Unglücke bieten, müssen geehrt und gepflegt werden.

Spott über religiöse Gegenstände oder Verunglimpfung derselben ist ebenso wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen Hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Überzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen.

Dieser Gesichtspunkt ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend.

Jedem ist, so weit der Dienst es zuläßt, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit gestattet.

Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verlässlichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst.

Character und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein. Offen und wahr, ehrlich und treu, halte er sich nicht nur fern von Vergehen und Verbrechen, sondern auch von Heuchelei, Eigennutz und krankhafter Ehrsucht.

Er strebe nach Achtung und Anerkennung, nach Auszeichnung und Ruhm, aber nur auf der geraden Bahn redlicher Pflichterfüllung.

Er hüte sich vor Trunkenheit, Hazardspiel, leichtsinnigem Schuldenmachen und Umgang mit schlechter Gesellschaft. Solche sittliche Gebrechen entfernen von den Berufspflichten, hindern am Auslangen mit den Bezügen, rauben Ehre und Gesundheit, verleiten oft zu Verbrechen und stürzen in's Verderben.

Der Soldat darf dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch, wenn er es verhindern kann, Schaden thun lassen; er soll daher auch Alles vermeiden, wodurch voraussichtlich ein Nachtheil an demselben entstehen könnte."

Auch der nächstfolgende Paragraph handelt in ähnlicher Weise von dem Betragen des Soldaten.

Ich glaube, daß diese Verlautbarung am Platze ist und ein guter Zweck durch dieselbe erreicht wird und daß es den Vätern und Müttern gewiß zur Beruhigung dienen wird, wenn sie wissen, daß der Soldat, um den Obliegenheiten nachzukommen, und damit er denselben wirklich auch nachkommen kann, auf der Basis dieser erhabenen Grundsätze in seine militärische Erziehung

eingeführt wird.

Landeshauptmann: Wünscht zu dieser Resolution, welche der Herr Abg. Pfarrer Jehly gestellt hat, noch Jemand das Wort? Wenn nicht, (Pause) so bitte ich um die Abstimmung. Jene Herren, welche geneigt sind, dieser Resolution die Zustimmung zu geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Einstimmig angenommen.)

Es kommt die zweite Resolution zur Verhandlung,

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Sitzung der 6. Periode.

109

welche vom Herrn Abg. Rhomberg gestellt wurde.

Se- Durchlaucht der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Regierungsvertreter Prinz Taxis: Meine Herren! Es sind sehr wenige Worte, die ich an Sie zu richten habe und zwar beehre ich mich, Sie gegenüber dieser Resolution lediglich auf die Erklärungen Sr Excellenz des Herrn Reichskriegsministers zu verweisen, welche derselbe in der vorjährigen wie in der heurigen Delegation in dieser Frage gegeben hat und ich kann weiter nicht umhin. Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die von Ihnen angeregte Frage die gemeinsame Armee betrifft, sohin in die Kompetenz der Delegation gehört und nicht in den Landtag. Ich muß es daher Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie bei der Abstimmung über diese Resolution Ihre Kompetenz im Auge haben wollen oder nicht.

Martin Thurnher: Ich glaube, nachdem der Landtag doch berufen ist, das Landsturm-Gesetz zu beschließen und zu verfassen, so liegt es ihm auch ob, für die Söhne, die er da zum Landsturm und zur Landwehr hergiebt, auch zu sorgen, daß sie nicht solchen mittelalterlichen Bestrebungen zum Opfer fallen, die jeder Vernünftige verurtheilen muß. Ich glaube, daß kein Grund vorliegt, der Resolution entgegen zu treten.

Landeshauptmann: Wünscht zu dieser Resolution noch Jemand das Wort?

Kohler: Ich glaube, daß schon aus dem Grunde von einer Kompetenz-Ueberschreitung gar nicht die Rede sein kann, weil in dieser Forderung nichts anderes liegt, als daß gegenüber unseren Söhnen, die wir dem Vaterlande hier in dieser Vorlage zur Verfügung gestellt haben, die staatlichen und kirchlichen Gesetze ihre Anwendung finden sollen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich zur Abstimmung

schreiten. (Pause.) Ich ersuche jene Herren, welche der Resolution, die hier vorgelegt worden ist, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun die Resolution des Herrn

Martin Thurnher zu §. 14. (Verliest dieselbe.) Wünscht Jemand zu dieser Resolution noch zu sprechen? (Pause.) Wenn nicht, so bitte ich um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieser Resolution die Zustimmung geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Einstimmig angenommen.)

Es kommt die Resolution des Hrn. Martin Thurnher zu §. 26 alinea 7 und 8. (Verliest dieselbe.)

Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? (Pause.) Wenn nicht, so bitte ich auch hier um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Einstimmig angenommen.)

Dieser Gegenstand ist nunmehr vollständig erledigt und wir kommen zum letzten Gegenstände der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung der Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Gründung und Erhaltung der Thierseuchenfonde.

Ich habe zuerst an die Herren die Frage zu stellen, ob Sie factisch die Lesung des Gesetzes vornehmen wollen.

Martin Thurnher: Ich möchte mir das Wort erlauben zu diesem Gesetze. Ich bin mit ein paar Bestimmungen, die durch die Abänderung des Gesetzes vollführt wurden, nicht einverstanden. Die Abänderungen im §. 8, dann im Punkte a und d des §. 10 sind wohl ganz zweckmäßig und entsprechend; die Abänderungen aber, die im §. 10 unter b und c gemacht worden sind, entsprechen wohl nicht der Billigkeit, der Gerechtigkeit und nicht den Bedürfnissen und Verhältnissen unseres Landes. Der Landtag von Vorarlberg würde seine ganze Vergangenheit verleugnen, wenn er in dieses Gesetz Bestimmungen aufnähme, die geradezu eine Bedrückung der bäuerlichen Bevölkerung sind und aus diesen Gründen würde ich wünschen, daß nicht in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen würde. Ich werde dagegen sein.

Jehly: Bei dieser Gelegenheit kann von einem Eingehen in eine Specialdebatte nicht die Rede sein und ich kann also bezüglich der Punkte a b u. c nur bemerken, daß, wie ich gehört habe, im Landes-Ausschusse seit letzter Zeit die hier festgestellte

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 6. Periode.

Praxis immer beobachtet worden ist. Es ist nichts Neues eingeführt worden, sondern der bisherige Usus hat hier nur kurz seinen Ausdruck gefunden und ich sehe nicht ein, daß man das, was sich seit längerer Zeit bewährt hat, abändern soll.

Martin Thurnher: (ruft:) Das ist nicht richtig!

Landeshauptmann: Ich muß schon bitten. Wenn ich einmal etwas sage, so hat es seine Richtigkeit; ich kann mir diese Einwendung unter keiner Bedingung gefallen lassen. Was ich gesagt habe, ist bei den letzten Fällen genau so eingetroffen; in einem Falle war es nicht so, aber dann ist es bei allen Fällen so vorgekommen. Ich bitte nur, in den Acten nachzusehen. Das ist nur meine persönliche Bemerkung. Ich kann mir unmöglich den Vorwurf machen lassen, daß, wenn ich Etwas sage, es nicht richtig sei, das müßte man mir schwarz auf weiß beweisen, und das ist hier nicht möglich, weil es so, wie ich gesagt habe, schwarz auf weiß geschrieben steht.

Jehly: Ich habe dieser meiner Überzeugung, mit der ich, nach den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes, das Richtige getroffen und die Wahrheit gesagt habe, nichts mehr beizufügen, als die Herren zu bitten, wie ich dies bereits das letzte Mal gethan habe, daß Sie in die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen mögen.

Landeshauptmann: Ich möchte mir nur eine Rectificirung vorzuschlagen erlauben, und zwar deshalb, weil ich die Überzeugung habe, daß es

offenbar auf einem Druckfehler beruht, wenn es bei §. 10 Punkt c „verwendbaren Theile“ anstatt „verwerthbaren Theile“ heißt. Das Wort „verwerthbare“ kommt schon früher u. z. im Absatz 2 desselben §. und in der Tabelle vor. Ich habe mich überzeugt, daß in dem Entwurfe, welcher vom Landes-Ausschüsse dem Landtage vorgelegt worden ist, genau das Wort „verwerthbaren“ steht; es erscheint nur im Drucke „verwendbar“, es ist daher ein Druckfehler und ich möchte bitten, daß diese Rectificirung angenommen werde. (Pause.) Da ich keinen Widerspruch erfahre, nehme ich diese Rectificirung als zugestanden an und bitte nun diejenigen Herren, welche gesonnen sind, die dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung so, wie es aus zweiter Lesung bekannt ist, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich

bin im Augenblicke nicht in der Lage, den Herren die nächste Sitzung bekannt geben zu können, da mir früher nothwendig noch Berichte zukommen müssen. Ich bitte insbesondere die Herren vom Rechenschaftsberichts-Ausschüsse, ehethunlich ihre Arbeiten der Vollendung zuzuführen, weil dieselben der Druckerei längere Zeit Arbeit geben.

Es sind aber auch noch andere kleinere Sachen nicht erledigt; eine Eingabe, die bei der letzten Sitzung zugewiesen wurde, ist von dem betreffenden Ausschüsse noch nicht in Empfang genommen. Sowie ich in der Lage bin, eine Tagesordnung zusammen zu stellen, werde ich die Sitzung sofort anberaumen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 5 Uhr 20 Min. Abends.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

## 12. Sitzung

am 13. Jänner 1887,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend der Hochwürdigste Bischof und Herr Johannes Thurnher.

Regierungsvertreter: Seine Durchlaucht, Herr Hofrath Prinz Gustav von Thuru und Taxis und Herr Sectionsrath Dr. Ritter von Au der Lau.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 10 Min. Nachmittags.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte um Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

**Rhomberg:** Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Im Protokolle erscheine ich unter Denjenigen aufgeführt, welche sich gegen die Gründung einer obligatorischen Feuerasssekuranz ausgesprochen haben. Es ist dies nicht ganz richtig. Ich habe ausdrücklich betont, daß ich für die obligatorische Feuerasssekuranz eintrete und auch jederzeit eingetreten bin, ich halte den Ge-

genstand nur nicht für spruchreif und deshalb habe ich meinen Vertagungsantrag gestellt. Ich wollte dies nur richtig stellen.

**Landeshauptmann:** Ich bitte zur Kenntniß nehmen zu wollen, daß es im Protokolle nicht heißt: „gegen die Gründung einer obligatorischen Feuerasssekuranz“, sondern „gegen den Ausschufsantrag“, wenn Sie es wünschen, wird der betreffende Passus noch einmal zur Verlesung kommen. Wenn gegen den Ausschufsantrag ein Vertagungsantrag gestellt wird, muß ich das doch als gegen den Ausschufsantrag betrachten.

Wenn sonst zur Fassung des Protokolles

nichts mehr bemerkt wird, betrachte ich dasselbe für angenommen.

Ich habe die Ehre, der geehrten Versammlung den unserem Herrn Regierungsvertreter für die heutige Sitzung als Sachreferenten beigegebenen Herrn Sektionsrath Dr. von An der Van vorzustellen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Punkt 1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Gesetzesvorlage betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter **Zehly**: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXIII.)

**Landeshauptmann**: Wünscht zu diesem Antrag Jemand das Wort? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche diesem Antrage, den Sie soeben vom Herrn Berichterstatter vernommen haben, beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevorstandes über die Gesuche der Gemeinden Lech, Altsch, Blons und Gaisau, dann der 10 Gemeinden des Standes Montavon, betreffend die Erhöhung der Fraueneinkaufstaxe. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, gefälligst den Bericht vortragen zu wollen.

Berichterstatter **Schneider**: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXV.)

**Landeshauptmann**: Wird zu diesem Antrag das Wort ergriffen? (Pause.) Wenn nicht, dann bitte ich um die Abstimmung, und ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es kommt nun der dritte Gegenstand: Bericht des für die Regierungs-Vorlage einer neuen Landesverteidigungs-Ordnung eingesetzten Ausschusses. Ich ersuche den Herren Berichterstatter Kohler gefälligst den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Kohler**: (liest den Bericht. Siehe separat gedruckte Beilage XXXVI.)

**Landeshauptmann**: Ich eröffne die General-Debatte.

**Zehly**: Die Gründe, warum dieses Gesetz im hohen Hause einstimmig angenommen werden wird, sind im Berichte hinlänglich ausführlich und gründlich angeführt. Da ich aber weder im Berichte noch im Gesetze selber das religiöse Moment betont finde, was ich dem zuschreibe, daß Gründe formeller Natur hier maßgebend waren, so werde ich mir erlauben, nachdem das Gesetz angenommen sein wird, eine Resolution im hohen Hause einzubringen, in welcher dieses religiöse Moment betont wird und mir gestatten, diese Resolution der h. Versammlung zur Annahme zu empfehlen.

**Rhomberg**: Hoher Landtag! Wohl selten hat die Landesvertretung von Vorarlberg mit einem wichtigeren und bedeutungsvolleren Gesetzentwurfe sich beschäftigt, als mit dem uns heute in der Form der Abänderung des Institutes der Landesverteidigung für Tirol und Vorarlberg und in der totalen Umgestaltung des Landsturmes für das Land Vorarlberg vorliegenden. Sind doch die einzelnen Bestimmungen desselben so gestaltet, daß sie neue schwere Lasten der Bevölkerung aufbürden, insbesondere für den Fall eines Krieges, indem sie das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, welches bisher nur eine 12-jährige Dienst- und Reservezeit festgehalten hat, nunmehr bis zum 42. Lebensjahr ausdehnt. Denn anders als eine durch gewisse Modalitäten erleichterte Ausdehnung der Pflicht, im Kriege als Soldat vom 19. bis 42. Jahre zu dienen, können die Bestimmungen der §§ 25—28 u. f. f., welche den Landsturm betreffen, wohl nicht bezeichnet werden. Die Bevölkerung seufzt schwer unter der Last der immer drückender werdenden Steuern, die noch dazu, wie die Gebäudesteuer, auf einem

total verfehlten den armen Mann mit Lasten aller Art besonders schwer drückenden Standpunkt stehen, ausgehend von Staat und Gemeinde, lassen einen Wohlstand des Gewerbes und des Bauernstandes wohl soviel wie gar nicht aufkommen, im Gegentheil, wir erblicken allgemein, wo wir auch immer hinsehen, ein vollständiges Darniederliegen der produzierenden Stände, und wenn nicht bald durch eine durchgreifende Reform auf dem volkswirtschaftlichen und sozialen Gebiete energische Abhilfe geschaffen wird und man in der Reichsvertretung endlich einmal anfängt anstatt fortwährend mit dem Oesterreich, unser theures Vaterland erschütternden Nationalitätenkämpfe die Zeit zu vertrödeln, sich mit einer durchgreifenden Aenderung der brennenden sozialen Frage zu beschäftigen, dann ist eine Katastrophe unvermeidlich. Zu diesen Lasten aller Art stellt die Militärpflicht nicht das geringste Contingent; denn zu dieser wird der Bauernstand verhältnißmäßig viel stärker und intensiver herangezogen als irgend ein anderer Zweig der menschlichen Gesellschaft. Nur mit dem Gefühle der schweren Verantwortung und schmerzlichen Resignation kann daher ein Volksvertreter in einer Zeit des allgemeinen Niederganges von Handel und Gewerbe einem Gesetze die Zustimmung geben, das den vorhandenen Lasten noch neue hinzufügt. Wenn ich aber dennoch meine ganze und volle Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe gebe, so lasse ich mich hauptsächlich von 3 Motiven bei der Abstimmung leiten: 1. von der Erwägung, daß die hohe Kriegsverwaltung bestrebt war, zur Friedenszeit dort, wo es thunlich ist, auch einige Erleichterungen gegen den bisherigen Zustand zu schaffen. So sind in den §§ 13 u. 14 die Waffenübungen praktischer vertheilt, indem sie statt dreiwöchentliche in vierwöchentliche umgewandelt, dagegen weniger oft abgehalten werden. Dann fallen die jährlichen Schießübungen der Landesjäger ganz weg, endlich ist die Zahl der zur Controlversammlung bestimmten Orte bedeutend vermehrt und dadurch der Besuch derselben sehr erleichtert. Was die zwei Erschwerungen anlangt, welche in der Vorlage vorkommen, nämlich die Bildung des Landsturmes im Allgemeinen und die eventuelle Heranziehung aller diensttauglichen Leute zum stehenden Heere bis zum vollendeten 37. Lebensjahre, die am tiefsten eingreifend sind, so muß

auch hier anerkannt werden, daß die hohe Kriegsverwaltung sie mit der absolut vorhandenen Nothwendigkeit begründet hat. Alle Großmächte um uns herum haben alles erdenkliche aufgeboden, ihre Armeen so schlagfertig als möglich zu machen, sie versahen dieselben mit den neuesten und besten Waffen und stärkten sie quantitativ durch eine geradezu riesige Heranziehung aller Diensttauglichen für den Kriegsfall in einem viel größeren und viel drückenderem Maßstabe, als dies bei uns der Fall ist, sowohl wie es durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1886 als durch die gegenwärtige Vorlage normirt ist.

Der dritte wichtigste Punkt ist die sorgenvolle Weltlage. Gebe Gott, daß unser theures Oesterreich von den Schrecknissen eines furchtbaren Krieges, der namenloses Elend über uns bringen würde, verschont bleibe. Aber die Lage ist ernst und der lateinische Spruch: »si vis pacem, para bellum« — „Willst Du Frieden, so rüste Dich wie zum Kriege“ — nur zu gerechtfertigt und darum müssen wir auch diese Vorlage als eine der Kräftigungs- und Vorsichtsmaßregeln betrachten, welche bestimmt sind, unsere tapfere brave Armee für alle Fälle in den Stand zu setzen, Thron und Vaterland zu schützen und zu vertheidigen. Vorarlberg hat, wie Tirol, in guten und schlimmen Tagen mit Ehrfurcht und unverbrüchlicher Treue seinem angestammten erlauchten Herrscherhause angehört und wenn heute Seine Majestät rüft, wird Vorarlberg sein Gut und Blut für Oesterreich und den geliebten Kaiser hingeben und in altbewährter Opferwilligkeit und nie gebeugtem Patriotismus sein Scharfstein auf den Altar des Vaterlandes legen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet werde ich für den Gesetzentwurf stimmen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich nach Schluß der zweiten Lesung eine Resolution beantragen werde.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Martin Thurnherr:** Es ist nicht zu leugnen und es ist auch von keiner Seite bestritten worden, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bevölkerung unseres Landes bedeutende neue Lasten und Opfer auferlegt werden. Wohl ge-

niesen Tirol und Vorarlberg, wie bereits hervorgehoben worden ist, in Friedenszeit die Begünstigung, nicht so viele Soldaten zum stehenden Heere beistellen zu müssen wie andere Länder, dagegen erscheinen diese beiden Länder durch Stellung eines bedeutend größeren Contingentes zu den Landes schützen durch die nach § 26 dieses Gesetzes vorgesehene Heranziehung der Landsturmmänner zur Ausfüllung etwaiger Lücken in Kriegzeiten bedeutend mehr belastet als andere Länder. Doch die Bewohner dieser zwei Länder haben zu jederzeit keine Opfer gescheut, wenn es galt für Dynastie und Vaterland einzustehen. Erfüllt von makellosem Patriotismus und eifrigster Pflichterfüllung, wo es gilt des Reiches Sicherheit und des Vaterlandes Wohl zu schützen, werden auch bei diesem Anlasse die Opfer gebracht werden, die man durch diese Gesetzesvorlage von diesen beiden Ländern fordert.

Ich kann es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß denn doch auch die Regierung die Opfer und die Bereitwilligkeit mit der unser Land den berechtigten Anforderungen, wenn es ihm auch noch so schwer fällt, entgegenkommt, würdigen und den berechtigten Wünschen des Landes und der Bevölkerung in gleicher Weise entgegenkommen sollte. Vielfach leicht erfüllbare Wünsche unseres Landes und Volkes werden nur zu oft unbeachtet bei Seite geschoben und berechnete Forderungen verweigert. Die Bauern in unsern Berg-Parzellen werden in ihren wohlverworbenen Weiderechten belästigt und in Ausübung derselben verhindert; neue, die Bevölkerung drückende Steuern, wie die Hauszinssteuer, werden eingeführt, dagegen bleibt man taub gegen den Wunsch des Landes betreffend Einführung einer progressiven Einkommen und Rentensteuer. Der schon so lange gewünschten Abänderung der Schulgesetze auf christlicher Grundlage und der Erweiterung des Wahlrechtes werden unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt. Den religiösen Bedürfnissen der zu den Landes schützen und Kaiserjägern herangezogenen Söhne des Landes wird nicht in genügender Weise entsprochen und die rechtlichen und religiösen Gefühle der Bevölkerung durch Dulden, ja sogar Pflege und Förderung des Qualles verletzt.

Eine über 80 Jahre alte, aus längst vergangener Kriegs-, Sturm- und Drangzeit her-

rührende Forderung des Landes von über 77,000 fl. die der Staat dem Lande schuldig geworden ist, ist bisher nicht berücksichtigt und beglichen worden. Ich könnte eine Menge Klagen, die diesbezüglich im Lande erhoben werden, vorführen, ich würde damit wohl nicht fertig werden. Ich wollte auf alle diese Uebelstände hinweisen um darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe Regierung, gleich wie wir ihr das Recht vindizieren, die für die Sicherheit des Reiches nöthigen Opfer von den Vertretern der Länder und des Reiches zu fordern, wir das gleiche Recht verlangen dürfen, daß auch sie zu sorgen verpflichtet sei, die wohlberechtigten Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen, den Bedürfnissen derselben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und alle Vorsorge zu treffen, daß die Liebe zum Vaterlande im Volke gepflegt, gesteigert und gehoben werde.

Was nun das vorliegende Gesetz selbst betrifft, so möchte ich mich auf zwei Punkte beschränken, über die wohl nicht mit Stillschweigen hinweg gegangen werden darf.

Der erste Punkt betrifft den § 14. Im § 14 wird unter Anderm festgesetzt, daß auch solche, die bereits die Heeresdienstpflicht zurückgelegt haben und dann in die Landes schützen eingereiht werden, durch 4 Wochen zu den Uebungen herangezogen werden können. Nun ich glaube, daß solche, die schon so lange im Heere gedient haben und nachher zu den Landes schützen eingereiht worden sind, wohl nicht mehr, d. h. wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse es erfordern — wie z. B. die Einführung neuer Waffen — zu den Waffenübungen der Landes schützen herangezogen werden sollten. Ich glaube es ist einerseits eine sehr schwere Forderung, wenn auch noch solche schon lange gediente Leute neuerdings zum Dienste herangezogen werden, andererseits bedürfen diese der weiteren Ausbildung in der Regel nicht, um, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, später wieder im Landsturm oder bei den Landes schützen ohne weitere Vorübung Verwendung finden zu können. Ich werde mir daher erlauben, zu § 14 eine Resolution zu beantragen.

Weiters werde ich mir erlauben, noch zu § 26 ebenfalls eine Resolution zu beantragen.

Im § 26 wird nämlich Vorsorge getroffen, daß Landsturmmänner aus den verschiedenen Kategorien des Landsturmes zu dem stehenden Heere,

wenn dasselbe im Kriegsfall Lücken aufweisen sollte, zu den Landeschützen herangezogen werden können. Dadurch wird aber nach meiner Ansicht das eigentliche Institut des Landsturmes gefährdet, weil ihm die besseren Kräfte entzogen werden, und es sollte daher von der Zuziehung der bereits bewährten Kräfte zu dem stehenden Heere hier Umgang genommen werden, wenn nicht die dringendste Nothwendigkeit dieses erheischen sollte. Ich werde mir daher erlauben, auch zu diesem Punkte eine Resolution dem hohen Landtage zur Annahme in Vorlage zu bringen.

Ich würde gerne zu den §§ 14 und 26 einschränkende Abänderungsanträge gestellt haben, damit aber durch solche Anträge die Wirksamkeit des Gesetzes nicht hinausgehalten wird, so glaube ich, kann wenigstens theilweise durch die Annahme von Resolutionen den diesbezüglichen Wünschen Rechnung getragen werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? Wenn das nicht geschieht, so werde ich die Generaldebatte schließen. (Pause). Sie ist geschlossen. Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

**Kohler:** Ich habe nichts zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Wenn das sohin in der Ordnung ist, so gehen wir zur Spezialdebatte des Gesetzes über.

Ich möchte mir vor der Verlesung der Paragraphe eine Anfrage erlauben. Nachdem nur bei zwei Paragraphen eine Bemerkung gemacht worden ist, so möchte ich die Herren fragen, ob Sie nicht vorziehen wollten, die Paragraphen bloß anrufen zu lassen, damit bei jenen Paragraphen, wo etwas zu bemerken gewünscht wird, die betreffenden Herren das Wort ergreifen können. (Rufe: einverstanden!)

Wenn ich keinen Widerspruch erfahre, so nehme ich an, daß ich die Zustimmung der geehrten Versammlung habe. (Pause).

Ich bitte also, die Paragraphen anzurufen. Wenn keine Bemerkung zu den angerufenen Paragraphen gemacht wird, so nehme ich an — wie das bei anderen Gesetzen auch geschehen ist — daß die Herren mit dem betreffenden Paragraphen

einverstanden sind und werde ich nach einer Pause das „Angenommen“ ausrufen.

**Kohler:** § 1. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 1 ist angenommen.

**Kohler:** § 2. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 2 ist angenommen.

**Kohler:** § 3. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 3 ist angenommen.

**Kohler:** § 4. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 4 ist angenommen.

**Kohler:** § 5. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 5 ist angenommen.

**Kohler:** § 6. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 6 ist angenommen.

**Kohler:** § 7. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 7 ist angenommen.

**Kohler:** § 8. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 8 ist angenommen.

**Kohler:** § 9. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 9 ist angenommen.

**Kohler:** § 10. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 10 ist angenommen.

**Kohler:** § 11. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 11 ist angenommen.

**Kohler:** § 12. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 12 ist angenommen.

**Kohler:** § 13. (Pause.)

**Landeshauptmann:** § 13 ist angenommen.

**Kohler:** § 14.

**Martin Thurnher:** Ich habe, wie ich in der Generaldebatte hervorgehoben und begründete, bei diesem Paragraphen folgende Resolution einzu- bringen.

„Der Landtag spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß die im § 14 des Landesvertheidigungsgesetzes vorgesehene Heranziehung der nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zu den Landes schützen Uebersehten zu den Waffenübungen nur in den dringendsten Fällen erfolgen.“

**Landeshauptmann:** Ich würde es nach meiner Ansicht am geeignetsten halten, am Schlusse des Gesetzes diese Resolutionen zur Verhandlung zu bringen.

**Martin Thurnher:** Ich habe nichts dagegen.

**Troy:** Bisher hatte die Bestimmung Geltung, daß die Waffenübungen im Herbst stattfinden. Diese Bestimmung hat, wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, verschiedene Inkonsequenzen zu Tage gefördert und es ist daher in dem vorgelesenen Paragraph die Bestimmung aufgenommen, daß künftig diese Waffenübungen außerhalb der Erntezeit vorgenommen werden. Obschon nach einer weiteren Bestimmung dieses Paragraphen, die Kundmachung, welche die Mannschaftsjahrgänge zu den periodischen Waffenübungen einberuft, derart erfolgen wird, daß jeder Pflichtige sich darnach einrichten kann, so ist es doch wünschenswerth, daß in einzelnen Fällen, jedenfalls aber auf Grund gestellter Ansuchen, die Übungen zu einer Zeit gehalten werden dürfen, in welcher dieses ohne Schädigung der Berufsarbeit für den Betreffenden am leichtesten geschehen kann. — Die nach vollstreckter Dienstzeit zu den Landes schützen Eingereichten sollten, wie schon der Herr Abgeordnete Thurnher erwähnte, überhaupt nur dann einberufen werden, wenn dieses in Folge Aenderung des Exer-

zier- oder Abrichtungs-Reglementes zum Zwecke neuer Ausbildung nöthig ist. Es ist wohl nicht nothwendig, daß ich die Gründe hiefür speziell auseinandersetze — die Leute haben drei Jahre aktiv gedient, sind in der Abrichtung den Landes schützen weit vor und haben überhaupt mehr militärischen Takt als die Landes schützen, weil sie eben längere Zeit gedient haben.

Der Herr Regierungsvertreter Dr. v. An der Lan hat zwar schon bei der Berathung im Ausschusse hierüber erschöpfende und befriedigende Aufschlüsse und Andeutungen gegeben, nachdem aber in dieser Beziehung bei der Bevölkerung vielfach Wünsche gehört werden, so erlaube ich mir diesen Gegenstand auch noch im hohen Hause zur Sprache zu bringen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zu § 14?

**Regierungsvertreter v. An der Lan:** Hoher Landtag! Nachdem kein Abänderungs-Antrag zu §. 14 gestellt wird, so wäre es für mich nicht unbedingt geboten, das Wort zu demselben zu ergreifen, allein nachdem die Herren Mitglieder des Ausschusses in so dankenswerther Weise mir die Gelegenheit gegeben haben, durch die Auseinandersetzungen und Aufklärungen den Weg für dieses Gesetz sozusagen zu ebnen, würde ich bis zu einem gewissen Grade der Pflicht ermangeln, wenn ich dieses nicht auch hier hervorheben wollte und damit auch begründen würde, daß ich mir nicht erlaubt habe, den hohen Landtag zu ermüden und in die Generaldebatte einzugreifen, weil die geehrten Herren Redner ohnedies die Versicherung abgegeben haben, daß sie für die Annahme des Gesetzes stimmen werden, und nachdem insbesondere ein Herr Redner hervorgehoben hat, daß er es unterlasse, irgend ein Amendement zu stellen, um dadurch die Wirksamkeit des Gesetzes nicht aufzuhalten.

Ich kann das dankbar zur Kenntniß nehmen und bei diesem Anlasse, sowie dies im Ausschusse bereits geschehen ist, den h. Landtag nur erneuert bitten, daß er, nachdem er im Ganzen und Großen dem Gesetze seine Zustimmung nicht versagen will, auch auf die kleinen Zusatzanträge verzichten möge, und zwar um so mehr, weil, wie es dem hohen Landtage bekannt ist, dieses Gesetz nochmals in

den Tiroler Landtag zur neuerlichen Verhandlung zurückkommen müßte, und weil man bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mit Sicherheit vorausagen kann, ob nicht alsbald der Reichsrath einzuberufen sei — so daß wir dann den Ereignissen des künftigen Jahres gegenüber stünden, ohne über ein Gesetz zu verfügen, welches, nach den wiederholten Auseinandersetzungen der Regierung, den verschiedenen Landesvertretungen als eine Lebensbedingung für die Vertheidigung der Länder von Tirol und Vorarlberg hingestellt wurde.

Was speciell die Waffenübungen anbelangt, so kann ich dem h. Landtage die Versicherung abgeben, daß durch die frühere Stylisirung des Gesetzes, wie dieses auch im Landtage von Tirol hervorgehoben wurde, der Regierung beziehungsweise der Landesvertheidigungs-Oberbehörde außerordentlich erschwert worden wäre, einerseits dem militärischen Interesse zu entsprechen — denn die Waffenübungen sind nicht eine Erwerbsinstitution, sondern eine Institution für die Ausbildung der Truppen — u. andererseits die gesetzlichen Bedingungen einzuhalten. Im Gegentheil, die Bestimmung, daß diese Waffenübungen im Herbst sein sollen, hat sich schon im ersten Jahre nach dem Bestehen des Gesetzes als so drückend erwiesen, daß im Landtage von Tirol sofort eine Commission zusammengesetzt wurde, mit der Aufgabe, eine Art Resolution zu verfassen, in welcher die Regierung ersucht wurde, von dieser gesetzlichen Bestimmung Umgang zu nehmen und die Waffenübungen zu einer zweckmäßigeren Zeit, als im Herbst, abhalten zu lassen.

Dem hohen Landtage ist bekannt — wie jedem Einzelnen von uns — daß die klimatischen Verhältnisse von Tirol so außerordentlich verschiedene sind, daß mit ausschließlicher Rücksicht auf diese, kaum in einem Bataillons-Bezirk die Waffenübungen abgehalten werden könnten, wie im andern. Die günstige Zeit ist beispielsweise für Südtirol der August, während die Herbstzeit für dieselben außerordentlich drückend wäre. Im nämlichen Monate, der für Südtirol günstig ist, findet aber die Heu- und Getreide-Ernte in Nordtirol statt und da wären die Waffenübungen für diesen Theil des Landes wieder mit großem, nationalöconomischem Nachtheile verbunden. Daher hat die Landesvertheidigungs-Oberbehörde — aber

nicht selbständig, weil sie das nicht ohne Mitwirkung des Landtages hätte thun dürfen, indem ihr nicht das Recht zugestanden wäre, über das Gesetz hinauszugehen — schon seit einer Reihe von Jahren die Waffenübungen in der Weise arrangirt, daß häufig Vorwaffenübungen stattfanden und die Hauptwaffenübung für eine Zeit bestimmt wurde, welche den gewerblichen Verhältnissen am wenigsten nachtheilig war. Außer diesen Uebungen findet in Bregenz auch noch speciell für die Fremden ein Turnus statt. Man hat also diese Waffenübungen auf drei Zeiten vertheilt und dadurch ist man dem Wunsche der Bevölkerung am meisten nahe gekommen. Vollständig auch die Wünsche des Einzelnen zu befriedigen, das wäre überhaupt eine Unmöglichkeit. Sowie überhaupt das ganze Wehrgesetz nur ideale Vortheile bringt und nicht materielle, so ist es auch bei den Waffenübungen, es ist dies, wie ich bereits betont habe, nicht ein Gegenstand des Erwerbes, sondern es ist eine militärische Uebung, für die Opfer gebracht werden müssen.

Was thatsächlich die nicht zu leugnende Erschwerung, nämlich die Einberufung der Reservemänner betrifft, so möchte ich lebiglich — denn die Herren haben die Güte gehabt, zu sagen, sie werden auch diese Positionen des Gesetzes annehmen — zur Beruhigung der Bevölkerung in Vorarlberg zum Ausdruck bringen, daß sich diese gesetzliche Bestimmung auf relativ wenige Leute bezieht, denn wie wir wissen, werden jährlich zwischen 180 und 150 Leute zum Tiroler Jäger-Regimente affentirt. Diese Anzahl von Persönlichkeiten reducirt sich im Laufe von 10 Jahren. Leider ist das nicht zu ändern, es ist dies der natürliche Abfall am Schlusse der wehrgesetzlichen Periode. Mir steht die Ziffer nicht gerade zur Verfügung, wie viel im gegenwärtigen Jahrgange vorarlbergische abgehende Reservisten sich befinden, aber wir dürften es heiläufig mit der Ziffer von 150—130 Mann zu thun haben. Nun würde also eine derartige Einberufung ca. 150 Mann betragen. Das ist für das relativ kleine Land wie Vorarlberg ist, immerhin eine gewisse Last, aber ich kann nur erneuert betonen, wie ich das auch schon im Ausschusse gethan habe, und was insbesondere der Herr Abgeordnete Troy hervorgehoben hat, daß, wenn es sich um die Tiroler Jäger handelt, die 3 Jahre Präsenz- und 3 Jahre

Reservedienst mitgemacht haben, diese Leute allerdings am wenigsten berufen sind, bei den Landeschützen der erneuerten Ausbildung unterzogen zu werden. Allein es kann der Fall eintreten, z. B. gerade in diesem Momente, wo eine neue Waffe eingeführt wird, und mit derselben einzelne Reglements geändert werden müssen; in einem solchen Falle ist es nothwendig, gerade das werthvollste Material, die Reservisten, heranzuziehen, denn sie sind gewissermassen ein Muster und ein Beispiel für die Andern — um diese in der neuen Waffe auszubilden, was bei geübten Leuten schnell geht. Ich erlaube mir, u. z. unpräjudicial — ich hätte kein Recht, eine Zusicherung abzugeben — darauf hinzuweisen, daß im Kaiserjäger-Regimente die Waffenübungen wiederholt abgekürzt worden sind, und man also die Kaiserjäger-Reservisten nicht volle 4 Wochen, sondern kürzere Zeit unter den Waffen gehalten hat. Also diese Bestimmung ist, wie gesagt, aufgenommen worden, um das werthvolle ältere Material entsprechend ausbilden zu können, wenn eine neue Waffe in der Armee eingeführt werden sollte u. dal. Ich erlaube mir noch, darauf hinzuweisen, daß in anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wo diese gesetzliche Bestimmung speciell seit dem Jahre 1883 in Wirksamkeit ist, die Reservemänner zu den Landwehr-Waffenübungen auch für heuer nicht einberufen wurden, trotzdem der gegenwärtige Moment — ich will ihn nicht näher bezeichnen — vielleicht ein einladender wäre, auch diese Leute einzuberufen; aber man hat es unterlassen, weil man natürlich hinsichtlich der Einberufung zu den Waffenübungen an die vom Reichsrathe bewilligten Budgetmittel gebunden ist. Der Ausschuß hat die Geduld gehabt, die betreffenden Auseinandersetzungen anzuhören. Es liegt im Interesse der Kriegsverwaltung, die jüngeren Leute heranzubilden, die, wie der Hr. Abg. Troy angedeutet hat, nothwendiger der Ausbildung bedürfen. Also, meine Herren, ich habe keinen Beruf, der vom Hrn. Abg. Martin Thurnher beantragten Resolution entgegen zu treten — ich bitte, mich nicht mißzuverstehen — ich möchte nur betonen, daß es im eigenen Interesse der Kriegsverwaltung liegt, von dem Rechte, das Sie der Regierung dadurch geben, daß Sie für diesen Paragraphen stimmen, den möglichst geringen Gebrauch zu machen.

Ich habe mir diese Auseinandersetzungen erlaubt, um den Herren nochmals die Mittel an die Hand zu geben, die Bevölkerung über die an sich drückend erscheinende Bestimmung zu beruhigen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort zum §. 14? (Pausse.) Wenn nicht, so ist er angenommen. Ich bitte, weiter zu fahren.

**Berichterstatter:** §. 15. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 15 ist angenommen.

**Kohler:** §. 16. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 16 ist angenommen.

**Kohler:** §. 17. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 17 ist angenommen.

**Kohler:** §. 18. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 18 ist angenommen.

**Kohler:** §. 19. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 19 ist angenommen.

**Kohler:** §. 20. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 20 ist angenommen.

**Kohler:** §. 21. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 21 ist angenommen.

**Kohler:** §. 22. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 22 ist angenommen.

**Kohler:** §. 23. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 23 ist angenommen.

**Kohler:** §. 24. (Pausse.)

**Landeshauptmann:** §. 24 ist angenommen.

**Kohler:** §. 25. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 25 ist angenommen.

**Kohler:** §. 26.

**Martin Thurnher:** Auf Grund der bereits gegebenen Auseinandersetzungen erlaube ich mir nun, folgende Resolution zu beantragen:

„Der Landtag ist der Ueberzeugung, daß die in §. 26 alinea 7 und 8 vorgesehene Heranziehung der aus der Dienstpflicht des Heeres und der Landeschützen entlassenen Landsturmmänner zur Ausfüllung und Erhaltung des nach §. 8 systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landeschützen beizustellenden Truppen das eigentliche Institut des Landsturmes durch Entziehung der besten Kräfte schädigt und spricht daher den Wunsch und die Erwartung aus, daß von diesem Rechte nur in unabweislich dringenden Fällen Gebrauch gemacht werde.“

**Landeshauptmann:** Ich werde auch diese Resolution am Schlusse der Verhandlung nochmals vorbringen.

**Kohler:** §. 27. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 27 ist angenommen.

**Kohler:** §. 28. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 28 ist angenommen.

**Kohler:** §. 29. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 29 ist angenommen.

**Kohler:** §. 30. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 30 ist angenommen.

**Kohler:** §. 31. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 31 ist angenommen.

**Kohler:** §. 32. (Pause.)

**Landeshauptmann:** §. 32 ist angenommen. Ich bitte, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

**Kohler:** Gesetz vom . . . wie folgt.

**Landeshauptmann:** Wird zu Titel und Eingang des Gesetzes etwas bemerkt? (Pause.) Wenn nicht, so ist auch Titel und Eingang des Gesetzes angenommen.

**Kohler:** Ich möchte mir nun erlauben, die dritte Lesung des Gesetzes zu beantragen; bevor aber das geschieht, so möchte ich noch, nachdem es uns bekanntlich sehr große Schwierigkeiten bereitet hat, vollkommen die vom Tiroler Landtage vorgenommenen Aenderungen nach dem genauen Wortlaute festzustellen und, nachdem uns die schließliche Richtigstellung nicht in die Hände gekommen ist und noch dieser Zweifel offen gelassen wurde, an den Herrn Regierungsvertreter die Anfrage richten, ob der vorliegende Gesetzentwurf wirklich ganz genau, selbst bezüglich der Interpunctionen, dem in Tirol angenommenen Entwurfe gleichlautend sei?

**Regierungsvertreter v. An der Lan:** Es ist das speciell eine Sache des Bureau's, allein ich habe noch im letzten Momente das Gesetz durchgesehen und habe keine Fehler in dieser Hinsicht gefunden; es sind jene Aenderungen, die von dort mitgetheilt worden sind, in das Gesetz übergegangen.

**Landeshauptmann:** Ich glaube in dieser Richtung sagen zu können, daß das Gesetz, bevor es gedruckt und vertheilt wurde, nochmals hier auf das Genaueste durchgesehen worden ist.

**Kohler:** Ich bin in diesem Punkte beruhigt und stelle den Antrag, daß sofort in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde.

**Landeshauptmann:** Es ist die 3. Lesung beantragt. Wenn Niemand eine Einwendung gegen die dritte Lesung erhebt, so betrachte ich die Zustimmung der Versammlung zur Vornahme derselben als gegeben. (Pause.) Sie ist gegeben und ich bitte alle jene Herren, welche das Gesetz, wie es soeben aus der Verhandlung hervorgegangen

ist, auch in dritter Lesung endgültig annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es liegen nun zwei Resolutionen hier im Wortlaute vor und es sind außerdem noch zwei Resolutionen angefragt. Ich bitte den Herrn Pfarrer Zehly, seine Resolution, welche er zuerst angemeldet hat, begründen und übergeben zu wollen.

**Zehly:** Die Resolution, welche ich dem h. Hause zur Annahme empfehle, ist mit derjenigen Resolution, welche Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof von Salzburg im Landtage von Tirol eingebracht hat, und die auch vom Landtage angenommen worden ist, dem Sinn und Wortlaute nach identisch und lautet:

„Angesichts der schweren Opfer, welche durch das eben beschlossene Gesetz dem Lande Vorarlberg auferlegt werden, hält sich der Landtag für berechtigt, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß Vorsorge getroffen werde, den zur Dienstleistung einberufenen Landesschützen und Landsturmmännern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermöglichen und daß Alles hintangehalten werde, wodurch die religiös-sittliche Ueberzeugung des Volkes verletzt wird.“

Ich gestatte mir ein paar wenige Worte, um diese Resolution zu begründen.

Vorarlberg ist der überwiegenden Mehrheit seiner Bewohner nach ein Land, das mit Ueberzeugung, mit Wärme und Treue an katholischen Glauben hängt. Wie viele Stürme sind seit dem Zeitalter der Reformation bis in unsere Tage über das Land hereingebrochen, und wie vielen Gefahren es in dieser Hinsicht auch ausgesetzt sein mochte, es hat den von seinen Vorfahren ererbten Glauben, den katholischen Glauben unentwegt und unbewegt bewahrt und ich glaube, daß das Land gewillt ist, auch fürderhin den gleichen Weg zu wandeln und den gleichen Glauben auch seinen Nachkommen unverfehrt zu überliefern, darum hat das Volk auch ein Recht, mit allen seinen Kräften dahin zu streben, daß Alles hintangehalten werde, was seine religiöse Ueberzeugung verletzen könnte und jedes Schutzmittel ergriffen werde, welches den Glauben und die Ueberzeugung des Volkes erhält. Insbesondere hat das Volk das Recht, zu verlangen, daß die Söhne des Landes, welche zum Militär, sei es zum stehen-

den Heere, sei es zu den Landesschützen oder zum Landsturm abgestellt werden, Gelegenheit finden, ihre religiösen Uebungen mitzumachen, und daß nichts vorkomme, wie es in der Resolution heißt, wodurch die religiöse Ueberzeugung verletzt würde. Das ist eine Forderung nicht bloß der Billigkeit, sondern das ist eine Forderung des strengen Rechtes.

Man hört sagen: Der Soldat braucht keine Religion. Eine so niedrige Anschauung habe ich von dem hohen Berufe eines Soldaten nicht. Jedermann braucht Religion und besonders derjenige Mann, der in der Stunde der Gefahr berufen ist, selbst sein Leben dem Vaterlande zum Opfer zu bringen; ein solcher Mann muß Religion haben und umsomehr, als die Religion es ist, welche die militärischen Tugenden der Treue, der Tapferkeit und der Disciplin überhaupt im Heere fördern. Ich glaube, das ist die Anschauung aller Zeiten gewesen, denn schon der alte Titus Livius hat den Ausspruch gethan: *Omnibus rebus humanis dii adsunt praecipue vero bellicis.* „Die Götter stehen allen menschlichen Unternehmungen vor, besonders aber den kriegerischen. Ja selbst Machiavelli, der Lehrmeister der modernen, gewiß nicht sehr gewissenhaften Diplomatie hat den Ausspruch gethan, daß man beim Militär auf Sittlichkeit sehen solle und wenn das nicht geschehe, so werde der Keim der Revolution in die Arme hinein geworfen, darum fügt er bei: Man kann Leute, welche religionslos sind, auch im Militär nicht mehr brauchen. „*Non si ricevano per soldati*“ und er fügt gleich den Grund bei, daß dadurch jede militärische Disciplin hintangehalten werde, wenn Männer herbeigezogen würden, welche keine religiöse Ueberzeugung hätten. Aber auch die Geschichte selbst, die Kriegsgeschichte zeugt dafür, daß eine große Menge von Feldherren, welche in der Borderreihe von Führern des Krieges stehen, die Religion hochgeachtet und geschätzt haben. Ich brauche nicht auf die zwei großen Kaiser Carl I. und Carl V. hinzuweisen, es sind noch eine Menge andere Generale, welche durchaus religiös gesinnt waren. Gestatten Sie mir, einige wenige Namen zu nennen. Als der große Condé, ein Jüngling, den Sieg von Rocroi davon trug, fiel er, nachdem die Schlacht beendet war, auf die Knie und dankte Gott für den ihm verliehenen Sieg. Auch der berühmte Marschall

Turenne schrieb seinen Sieg dem himmlischen Heerführer zu. Der bestverleumdete Sieger in 36 Schlachten und berühmte Feldherr der Liga, Tilly, behauptete ebenfalls, daß er dem Anrufen Gottes die von ihm erfochtenen Siege verdanke. Von Sobiesky weiß man, daß er, bevor er vor den Mauern von Wien als Schlachtenführer die Türken geschlagen, vorerst noch einer hl. Messe beigewohnt habe. Von gleich religiösem Sinn war der ruhmreiche Erzherzog Carl; Drouet, der General von dem Lacordaire sagt, daß er der liebenswürdigste, tugendhafteste, treueste und tapferste der Heerführer gewesen sei. Dieser General Drouet pflegte oft angesichts seiner Soldaten zu sagen, daß nur jene die ausdauerndsten und tapfersten Männer seien, welche die hl. Messe anhören. Es mag das nicht modern klingen, aber deswegen war General Drouet doch ein großer Kriegsführer. Und, um noch mit einem Namen zu schließen, der wohl alles Große, was die Kriegskunst aufzuweisen in sich schließt, mit dem Namen des größten Genie's, das seit 19 Jahrhunderten durch seine Kriegskunst die Welt in Bewunderung und Staunen versetzt hat, Napoleon I., so hat dieser niemals die gottlosen Anschauungen eines Voltaire getheilt; und als er auf einem Siland gezwungen war, die letzten Tage seines Lebens in der Einsamkeit zu verleben, empfand er es bitter, daß ihm seine Bewacher, die Engländer, keine Gelegenheit gaben, einen katholischen Priester an seiner Seite zu haben. „Was halten denn meine Feinde von mir“ sagte er „und was soll ich von ihnen halten; glauben denn meine Feinde, ich sei ein Thier, oder wollen sie mich zu einem Thiere machen? Und als ihm die Gelegenheit gegeben war, die Tröstungen der hl. Religion zu empfangen, und als der Tag heran nahte, wo er seine große Seele aushauchte, da hatte ihm die Religion den Frieden wieder gegeben, den er selbst in seinen bewegten Tagen der Welt so oft entrisßen hatte und konnte sprechen: „Io sono in pace col genere umano“ „Ich sterbe, ich bin im Frieden mit dem Menschengeschlecht.“

Mit diesen wenigen Worten, meine Herren, wollte ich Ihnen meine Resolution zur Annahme empfehlen. (Rufe: Bravo!)

**Rhomberg:** Hoher Landtag! Nachdem ich bei Gelegenheit der Generaldebatte den nunmehr in

dritter Lesung angenommenen Gesetzentwurf von meinem Standpunkt beleuchtet und meine Abstimmung motivirt habe, erachte ich es noch als meine Pflicht, in einem speziellen Punkte eine Bemerkung zu machen, die eigentlich zu § 16 hätte vorgebracht werden können, die ich mir aber als Begründung einer von mir bereits angekündigten Resolution zum Schlusse vorbehalten habe.

Ich habe nämlich im Auge, die namentlich in den letzten Jahren stark grassirende Unsitte des sowohl mit den kirchlichen als auch staatlichen Gesetzen in Widerspruch stehenden Zweikampfes oder Duelles. Es ist hier nicht meine Aufgabe und würde auch zu weit führen, wollte ich die ebenso widersinnige als lächerliche, dem fortgeschrittenen 19. Jahrhunderte Hohn sprechende Manie des Zweikampfes mit tödtlichen Waffen oft wegen kindischen Kleinigkeiten, hervorgerufen von Raufbolden und Stänkern, so geißeln, wie es in den Augen jedes Vernünftigen billigerweise geißelt werden sollte. Was ich aber dagegen über den Gegenstand hier zu erörtern als Gewissenspflicht betrachte, das sind jene Vorfälle an der Universität in Innsbruck und im Zusammenhange damit, bei einzelnen Gliedern des sonst hochgeachteten Offiziers-Corps, die den Unwillen und die gerechte Entrüstung der religiös geinnten Bevölkerung beider Länder, Tirol und Vorarlberg, in hohem Grade erregt haben, und der in allen diesen Affairen wie ein rother Faden sich durchziehende Grundsatz: „Ein Reserve-Offizier, der einen ihm angebotenen Zweikampf nicht annimmt, verliert Rang und Charge.“ Allgemein gefaßt bedeutet das in unser Vorarlberger Deutsch übersezt, daß derjenige Offizier, der seinem Kaiser und Herrn treue Beobachtung der Gesetze geschworen hat und in genauer Erfüllung derselben dasjenige, was sowohl Militär- als Zivilstrafgesetze als Verbrechen mit Strafe bedrohen, also der das im Gesetze Verbotene nicht begeht, der, kurz gesagt den ihm angebotenen Zweikampf verweigert, kann zum Lohne für die pünktliche Beobachtung der Gesetze, möglicherweise seines Ranges und seiner Charge verlustig erklärt werden. Nun will ich aber annehmen, wenn ein aktiver Offizier so geartet ist, daß er absichtlich Provokationen und Streit sucht und in einem solchen Falle einen Zweikampf nicht annimmt, so wird man sagen es geschieht ihm recht, wenn er möglicher Weise

zu Schaden kommt durch Verlust seines Ranges. In den letzten Jahren haben wir aber auf der Universität in Innsbruck einen andern Fall erlebt, in welchem die Provokation von der andern Seite ausgegangen und bei welchem der Beleidigte zu Schaden gekommen ist. Ich erinnere an die Affaire Hintner, die im Jahre 1884 zum Gegenstande einer Interpellation in der österr. Delegation seitens des Herrn Delegirten Hsg. Greuter gemacht wurde. Stud. med. Hintner, Reserve-Offizier und zugleich Mitglied der akademischen Verbindung Austria an der Universität in Innsbruck, welche Verbindung prinzipiell das Duell verwirft, wurde in Zivil von einem Mitgliede des Corps Aethia in Innsbruck, welches ebenfalls in Zivil sich befand, in lächerlicher Weise und mit bei den Haaren herbeigezogenen Beschimpfungen so lange provoziert, bis der Corpsburse sich veranlaßt fand, Hintner zum Zweikampfe herauszufordern. Hintner, der nebenbei bemerkt ein vorzüglicher Fechter ist, verdankte der Nichtannahme des Zweikampfes die Cassirung seiner Charge. Auch heuer wurde wegen gewisser Vorkommnisse bei der Einjährig-Freiwilligen-Abtheilung seitens des Delegirten Dr. Kathrein, eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Kriegsminister gerichtet, wobei nach Ansicht des Interpellanten es vorgekommen sein soll, daß gelegentlich eines Haupt-Rapportes der Reserve-offiziere seitens eines hochgestellten Herrn das Duell in einer Weise verteidigt wurde, welche zur Schlußfolgerung zwingt, daß kein Einjährig-Freiwilliger, der jene Grundsätze des Zweikampfes verwirft, jemals Offizier werden könne. Seine Excellenz der Herr Kriegsminister versprach Untersuchung des Vorfalles, der, wenn er wahr ist, gerechtes Erstaunen wachruft.

Kaum hatte die Aufregung über diesen Vorfall sich gelegt, so hört man schon wieder, daß ein Herr Oberlieutenant zur Zeit und seit ein paar Jahren Leiter der Innsbrucker Einjährig-Abtheilung vor dieser Abtheilung sich dahin geäußert habe, daß kein Einjährig-Freiwilliger zur Offiziersprüfung werde zugelassen werden, der das Duell verwirft. Wenn man nun die aufgeführten Fälle — es wären deren noch einige — in's Auge faßt, so muß man sich fragen, zu was sind denn noch die Gesetze? Sind sie dazu da, daß Derjenige, der sie beobachtet, gestraft wird

oder umgekehrt? und begründet die Ablehnung des Duells wirklich eine förmliche Unfähigkeit zur Bekleidung der Offiziers-Charge bei Kaiserjägern und Landeschützen? Ist die Zahl der glaubens-treuen Katholiken, die, Gott sei Dank, noch die immense Majorität beider Länder bilden, und die als katholische Staatsbürger im Heere dienen, die dasjenige, was Religion und Kaiser verbieten, meiden, zu einer Kategorie von Staatsbürgern degrabirt, die mit der Unfähigkeit zur Bekleidung der so ehrenvollen Offiziers-Charge bestraft werden? Wenn wir uns als Vertreter des Landes diese Frage stellen, so müssen wir offen und laut sagen: "So kann und darf es nicht mehr weiter gehen!" Man verlangt von der Bevölkerung neue, schwere und drückende Lasten, man zieht neue Jahrgänge und jeden diensttauglichen Mann derselben zum Kriegsdienste heran, weil man es für nothwendig erachtet, um die Wehrkraft zu heben. Das Volk nimmt es willig, ohne Murren auf, weil es diese Maßregeln auch als nothwendig betrachtet, es opfert mit freudigem Patriotismus Alles für den Schutz von Kaiser und Reich, aber das katholische, im altererbten Glauben der Väter erzogene Volk von Borarlberg, welches einst mit der Kraft religiöser Begeisterung für seinen geliebten Kaiser Gut und Blut hingegeben hat — es darf auch verlangen, daß diese seine lebendige religiöse Ueberzeugung geachtet und nicht durch Glorifizirung eines von der Kirche verbotenen, vom Staate als Verbrechen erklärten Zweikampfes verletzt werde.

Ich halte daher die hohe Landesvertretung verpflichtet, auch in dieser Frage heute ihre Stimme zu erheben für die in ihren Rechten beeinträchtigten Landesjöhne und stelle deßhalb den Antrag, nachstehender Resolution die Zustimmung zu ertheilen:

"Angesichts der in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Thatsache, daß Reserve-offiziere des Kaiserjäger-Regimentes und der Landeschützen ihrer Offiziers-Charge verlustig gingen, weil sie einen angebotenen Zweikampf ablehnten; in Erwägung ferner des Umstandes, daß von militärischer Seite Aeußerungen gefallen sind, aus denen sich schließen läßt, daß Einjährig-Freiwillige, die das Duell verweigern, nicht Offiziere werden können; in Erwägung endlich, daß dieses Vorgehen geeignet ist, die religiösen Gefühle

des Volkes auf's Schwerste zu verletzen, spricht der Landtag die ebenso entschiedene als zuberstliche Erwartung aus, die hohe k. k. Regierung werde ihren Einfluß dahin zur Geltung bringen, daß der nach Kirchen- und Staatsgesetzen streng verbotene Unfug des Zweikampfes in Zukunft hintangehalten werde."

(Rufe: Bravo!)

**Landeshauptmann:** Die angekündigten Resolutionen sind übergeben. Ich werde in der Reihenfolge, wie sie theils angekündigt, theils übergeben worden sind, die Abstimmung über dieselben vornehmen. Ich glaube die beiden Resolutionen von Herrn Pfarrer Jeshly und Adolf Rhomberg, welche in der Generaldebatte angefaßt worden sind, zuerst der Abstimmung unterziehen zu sollen, und hierauf die Resolutionen des Herrn Martin Thurnher, welche er zu § 14 und § 26 eingebracht hat.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

**Kohler:** Ich kann zunächst nur meine große Befriedigung namens des Landesverteidigungsausschusses aussprechen, daß alle im Berichte für die Annahme dieser Vorlage vorgebrachten Gründe vom hohen Hause nach ihrem ganzen Gewichte gewürdigt worden sind, und daß in Folge dessen diese Vorlage einstimmig die Annahme im hohen Hause gefunden hat. Ich habe Namens des Ausschusses weiter nichts zu bemerken, und nur persönlich habe ich noch den Wunsch auszusprechen, daß jene Ereignisse, denen wir durch die Annahme dieser Vorlage Rechnung zu tragen, oder ihnen vielmehr zu begegnen beabsichtigen, nicht eintreten mögen, daß aber, wenn sie eintreten und der unerforschliche Rathschluß der Vorsehung über uns so schwere Prüfungen zu verhängen findet, das Land Vorarlberg aus denselben ruhmreich und als ein Beispiel der treuen Vaterlandsliebe allen Ländern unserer Monarchie voranleuchtend, hervorgehen werde.

Was nun die am Schlusse dieses Gesetzes noch hier im hohen Hause vorgebrachten Resolutionen betrifft, so habe ich persönlich nur zu erklären, daß ich denselben aus voller Ueberzeugung zustimme, zunächst schon den vom Herrn Abg. Martin Thurnher gestellten zwei Resolutionen, insbesondere aber auch der vom Hochw. Herrn

Abgeordneten Jeshly gestellten Resolution, von der ich nur wünsche und wünschen muß, daß dieselbe auch von Seite der hohen Regierung volle Würdigung finde. Ebenso sehr kann ich auch diejenige des Herrn Abgeordneten Rhomberg zur einhelligen Annahme empfehlen, welche dem bedauernswerthen und unser Volk so tief betäubenden Unfug des Duells entgegentritt. Ich glaube, es ist unnöthig, in Vorarlberg über diesen Punkt hier im hohen Hause ein Wort zu sagen, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß, so sehr wir sonst im Lande in Partheien getrennt sind, und so verschieden unsere Anschauungen über die mannigfachen Verhältnisse in unserem Lande sein mögen — über den Unfug und die Barbarei des Duells herrscht meines Wissens unter den geborenen Vorarlbergern nur eine Meinung. (Rufe: Bravo!) Ich habe mit einem wahren Erschrecken diese Thatsache wieder vor Augen führen gehört, daß selbst in dem so hochgeachteten Offiziers-Corps unseres Kaiserjäger-Regiments und jenem der Landeschützen solche Fälle vorgekommen seien. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß, wie wir alle uns unseren staatlichen Gesetzen beugen, um so lieber wenn die Gesetze so offenbar mit der Religion und der Vernunft sich im Einklange befinden, wie dieses Gesetz, auch beim Militär die gleiche Strenge in Einhaltung der Gesetze stattfinden möge.

Nach diesen Bemerkungen kann ich nur die Annahme sämmtlicher hier im Hause gestellten Resolutionen dringendst empfehlen und sehe auch der einhelligen Annahme derselben mit Zubersticht entgegen.

**Landeshauptmann:** Es kommt nun die erste Resolution, das ist jene des Herrn Pfarrers Jeshly, an die Reihe.

Der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter v. An der Lan:** Der hohe Landtag von Vorarlberg möge entschuldigen, wenn ich noch einen kurzen Moment seine wiederholt bewiesene Geduld in Anspruch nehme.

Ich bin selbstverständlich weit davon entfernt, in irgend einer Weise der vom Hrn. Abgeordneten Decan Jeshly beantragten Resolution entgegen zu treten, allein ich glaube, daß ich mit Rücksicht auf den öffentlichen Character der Verhandlungen

des h. Landtages bis zu einem gewissen Grade verpflichtet bin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Eltern, welche ihre Söhne den Truppen Sr. Majestät anheim geben, die Beruhigung hinnehmen können, daß der Unterricht des Soldaten gerade mit denjenigen Momenten zu beginnen hat, welche in der Resolution des Hrn. Abgeordneten Decan Fehly hervorgehoben werden. Ich glaube, daß das gewiß ein schönes Blatt der stenographischen Berichte des h. Landtages von Vorarlberg bilden wird. Wenn der h. Landtag es mir gestattet, werde ich gerade jene Cardinalsäße, mit denen der Recrut in die militärische Erziehung eingeführt wird, zur Verlesung bringen. Es stammt dies, ich möchte sagen goldene Wort unseres Dienst-Reglements aus einer hohen, erlauchten Feder, aus der Feder eines Feldherrn, den der Herr Abg. Decan Fehly bereits unter Denjenigen aufgeführt hat, welche die Erfüllung der religiösen Pflichten beim Soldaten so sehr und so hoch betont haben. Gestatten Sie mir daher, ohne die Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen, zwei Absätze aus dem von Sr. Majestät sanctionirten Dienst-Reglement zur Verlesung zu bringen. (Der erste §. handelt vom Beruf und den Standespflichten des Soldaten im Allgemeinen, also jene Pflichten, wozu er nicht als Mensch, sondern als Soldat speciell verpflichtet ist.) Der zweite §. des Dienst-Reglements, der manchem Vater und mancher Mutter zur Beruhigung dienen wird, lautet folgendermaßen — gestatten Sie mir, ihn zu verlesen:

„Die Gottesfurcht ist die Grundlage eines moralischen Lebenswandels und eine Aneiterung zur treuen Erfüllung der Pflicht.

Grundsätze, die den Menschen zum strengen Erfassen seiner Obliegenheiten anspornen, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, ihm Beruhigung in Gefahren und Trost im Unglücke bieten, müssen geehrt und gepflegt werden.

Spott über religiöse Gegenstände oder Berunglimpfung derselben ist ebenso wie Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen hervorrufen könnte, zu vermeiden. Der Soldat soll demnach die Achtung, welche jeder religiösen Ueberzeugung gebührt, bei keiner Gelegenheit verletzen, sie vielmehr jederzeit würdig zum Ausdrucke bringen.

Dieser Gesichtspunkt ist auch für das Verhalten des Militärs bei der Betheiligung an religiösen Festlichkeiten maßgebend.

Jedem ist, so weit der Dienst es zuläßt, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflichten zur gehörigen Zeit zu gestatten.

Die Moralität des Soldaten hat als Stütze seines Pflichtgefühles, seiner Treue und Verlässlichkeit eine hohe Bedeutung für den Dienst.

Character und Lebenswandel des Kriegsmannes sollen tadellos sein. Offen und wahr, ehrlich und treu, halte er sich nicht nur fern von Vergehen und Verbrechen, sondern auch von Heuchelei, Eigennuz und krankhafter Ehrsucht.

Er strebe nach Achtung und Anerkennung, nach Auszeichnung und Ruhm, aber nur auf der geraden Bahn redlicher Pflichterfüllung.

Er hüte sich vor Trunkenheit, Hazardspiel, leichtsinnigem Schuldenmachen und Umgang mit schlechter Gesellschaft. Solche sittliche Gebrechen entfernen von den Berufspflichten, hindern am Auslangen mit den Bezügen, rauben Ehre und Gesundheit, verleiten oft zu Verbrechen und stürzen in's Verderben.

Der Soldat darf dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch, wenn er es verhindern kann, Schaden thun lassen; er soll daher auch Alles vermeiden, wodurch voraussichtlich ein Nachtheil an demselben entstehen könnte.“

Auch der nächstfolgende Paragraph handelt in ähnlicher Weise von dem Betragen des Soldaten. Ich glaube, daß diese Verlautbarung am Platze ist und ein guter Zweck durch dieselbe erreicht wird und daß es den Vätern und Müttern gewiß zur Beruhigung dienen wird, wenn sie wissen, daß der Soldat, um den Obliegenheiten nachzukommen, und damit er denselben wirklich auch nachkommen kann, auf der Basis dieser erhabenen Grundsätze in seine militärische Erziehung eingeführt wird.

**Landeshauptmann:** Wünscht zu dieser Resolution, welche der Herr Abg. Pfarrer Fehly gestellt hat, noch Jemand das Wort? Wenn nicht, (Pause) so bitte ich um die Abstimmung. Jene Herren, welche geneigt sind, dieser Resolution die Zustimmung zu geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Einstimmig angenommen.)

Es kommt die zweite Resolution zur Ver-

handlung, welche vom Herrn Abg. Rhombert gestellt wurde.

Se. Durchlaucht der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

**Regierungsvertreter Prinz Paris:** Meine Herren! Es sind sehr wenige Worte, die ich an Sie zu richten habe und zwar beehre ich mich, Sie gegenüber dieser Resolution lediglich auf die Erklärungen Sr. Excellenz des Herrn Reichskriegsministers zu verweisen, welche derselbe in der vorjährigen wie in der heurigen Delegation in dieser Frage gegeben hat und ich kann weiter nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die von Ihnen angeregte Frage die gemeinsame Armee betrifft, sohin in die Kompetenz der Delegation gehört und nicht in den Landtag. Ich muß es daher Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie bei der Abstimmung über diese Resolution Ihre Kompetenz im Auge haben wollen oder nicht.

**Martin Thurnher:** Ich glaube, nachdem der Landtag doch berufen ist, das Landsturm-Gesetz zu beschließen und zu verfassen, so liegt es ihm auch ob, für die Söhne, die er da zum Landsturm und zur Landwehr hergiebt, auch zu sorgen, daß sie nicht solchen mittelalterlichen Bestrebungen zum Opfer fallen, die jeder Vernünftige verurtheilen muß. Ich glaube, daß kein Grund vorliegt, der Resolution entgegen zu treten.

**Landeshauptmann:** Wünscht zu dieser Resolution noch Jemand das Wort?

**Kohler:** Ich glaube, daß schon aus dem Grunde von einer Kompetenz-Überschreitung gar nicht die Rede sein kann, weil in dieser Forderung nichts anderes liegt, als daß gegenüber unseren Söhnen, die wir dem Vaterlande hier in dieser Vorlage zur Verfügung gestellt haben, die staatlichen und kirchlichen Gesetze ihre Anwendung finden sollen.

**Landeshauptmann:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich zur Abstimmung schreiten. (Pausen.) Ich ersuche jene Herren, welche der Resolution, die hier vorgelegt worden ist, die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Es kommt nun die Resolution des Herrn

Martin Thurnher zu §. 14. (Verliest dieselbe.) Wünscht Jemand zu dieser Resolution noch zu sprechen? (Pausen.) Wenn nicht, so bitte ich um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieser Resolution die Zustimmung geben, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. (Einstimmig angenommen.)

Es kommt die Resolution des Hrn. Martin Thurnher zu §. 26 alinea 7 und 8. (Verliest dieselbe.)

Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? (Pausen.) Wenn nicht, so bitte ich auch hier um die Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Einstimmig angenommen.)

Dieser Gegenstand ist nunmehr vollständig erledigt und wir kommen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung der Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Gründung und Erhaltung der Thierseuchensonde.

Ich habe zuerst an die Herren die Frage zu stellen, ob Sie factisch die Lesung des Gesetzes vornehmen wollen.

**Martin Thurnher:** Ich möchte mir das Wort erlauben zu diesem Gesetze. Ich bin mit ein paar Bestimmungen, die durch die Abänderung des Gesetzes vollführt wurden, nicht einverstanden. Die Abänderungen im §. 8, dann im Punkte a und d des §. 10 sind wohl ganz zweckmäßig und entsprechend; die Abänderungen aber, die im §. 10 unter b und c gemacht worden sind, entsprechen wohl nicht der Billigkeit, der Gerechtigkeit und nicht den Bedürfnissen und Verhältnissen unseres Landes. Der Landtag von Vorarlberg würde seine ganze Vergangenheit verleugnen, wenn er in dieses Gesetz Bestimmungen aufnähme, die geradezu eine Bedrückung der bäuerlichen Bevölkerung sind und aus diesen Gründen würde ich wünschen, daß nicht in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen würde. Ich werde dagegen sein.

**Jehly:** Bei dieser Gelegenheit kann von einem Eingehen in eine Specialdebatte nicht die Rede sein und ich kann also bezüglich der Punkte a b u. c nur bemerken, daß, wie ich gehört habe, im Landes-Ausschusse seit letzter Zeit die hier festgestellte

Praxis immer beobachtet worden ist. Es ist nichts Neues eingeführt worden, sondern der bisherige Usus hat hier nur kurz seinen Ausdruck gefunden und ich sehe nicht ein, daß man das, was sich seit längerer Zeit bewährt hat, abändern soll.

**Martin Thurnher:** (ruft:) Das ist nicht richtig!

**Landeshauptmann:** Ich muß schon bitten. Wenn ich einmal etwas sage, so hat es seine Richtigkeit; ich kann mir diese Einwendung unter keiner Bedingung gefallen lassen. Was ich gesagt habe, ist bei den letzten Fällen genau so eingetroffen; in einem Falle war es nicht so, aber dann ist es bei allen Fällen so vorgekommen. Ich bitte nur, in den Acten nachzusehen. Das ist nur meine persönliche Bemerkung. Ich kann mir unmöglich den Vorwurf machen lassen, daß, wenn ich Etwas sage, es nicht richtig sei, das müßte man mir schwarz auf weiß beweisen, und das ist hier nicht möglich, weil es so, wie ich gesagt habe, schwarz auf weiß geschrieben steht.

**Fehly:** Ich habe dieser meiner Ueberzeugung, mit der ich, nach den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes, das Richtige getroffen und die Wahrheit gesagt habe, nichts mehr beizufügen, als die Herren zu bitten, wie ich dies bereits das letzte Mal gethan habe, daß Sie in die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingehen mögen.

**Landeshauptmann:** Ich möchte mir nur eine Rectificirung vorzuschlagen erlauben, und zwar deshalb, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es

offenbar auf einem Druckfehler beruht, wenn es bei §. 10 Punkt c „verwendbaren Theile“ anstatt „verwerthbaren Theile“ heißt. Das Wort „verwerthbare“ kommt schon früher u. z. im Absatz 2 desselben §. und in der Tabelle vor. Ich habe mich überzeugt, daß in dem Entwurfe, welcher vom Landes-Ausschusse dem Landtage vorgelegt worden ist, genau das Wort „verwerthbaren“ steht; es erscheint nur im Drucke „verwendbar“, es ist daher ein Druckfehler und ich möchte bitten, daß diese Rectificirung angenommen werde. (Pausse.) Da ich keinen Widerspruch erfahre, nehme ich diese Rectificirung als zugestanden an und bitte nun diejenigen Herren, welche gesonnen sind, die dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung so, wie es aus zweiter Lesung bekannt ist, annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich bin im Augenblicke nicht in der Lage, den Herren die nächste Sitzung bekannt geben zu können, da mir früher nothwendig noch Berichte zukommen müssen. Ich bitte insbesondere die Herren vom Rechenschaftsberichts-Ausschusse, ehehunlich ihre Arbeiten der Vollendung zuzuführen, weil dieselben der Druckerei längere Zeit Arbeit geben.

Es sind aber auch noch andere kleinere Sachen nicht erledigt; eine Eingabe, die bei der letzten Sitzung zugewiesen wurde, ist von dem betreffenden Ausschusse noch nicht in Empfang genommen. Sowie ich in der Lage bin, eine Tagesordnung zusammen zu stellen, werde ich die Sitzung sofort anberaumen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 5 Uhr 20 Min. Abends.)

